



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Januar 2013 (24.01)
(OR. en)**

5018/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0184 (COD)**

**TRANS 1
CODEC 3**

BERATUNGSERGEBNISSE

erstellt vom Generalsekretariat

für die Delegationen

Nr. Vordok.: 17720/12 TRANS 464 CODEC 3038 + ADD 1

Nr. Komm.dok.: 12786/12 TRANS 249 CODEC 1954

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG
– *Allgemeine Ausrichtung*

Der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) hat sich auf seiner Tagung am 20. Dezember 2012 auf eine allgemeine Ausrichtung zu dem eingangs genannten Vorschlag (siehe Anlage I) verständigt.

KAPITEL I
GEGENSTAND, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen für ein System regelmäßiger Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfungen von Fahrzeugen eingeführt, die auf öffentlichen Straßen benutzt werden.

Artikel 2

Anwendungsbereich¹

1. Diese Richtlinie gilt für Fahrzeuge folgender Klassen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h gemäß den Richtlinien 2007/46/EG und 2003/37/EG:
 - vorwiegend für die Beförderung von Personen und deren Gepäck ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern und höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz – Fahrzeugklasse M1,
 - vorwiegend für die Beförderung von Personen und deren Gepäck ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz – Fahrzeugklassen M2 und M3,

¹ Der folgende Text wird als Erwägungsgrund aufgenommen: "Die Überprüfungen von in Verkehr befindlichen Kraftfahrzeugen sollten relativ einfach, schnell und kostengünstig sein."

- vorwiegend für die Güterbeförderung im Straßenverkehr ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen – Fahrzeugklasse N1,
- vorwiegend für die Güterbeförderung im Straßenverkehr ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen – Fahrzeugklassen N2 und N3,
- [...]
- vorwiegend für die Beförderung von Gütern oder Personen sowie für die Unterbringung von Personen ausgelegte und gebaute Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen – Fahrzeugklassen O3 und O4,
- [...]
- vorwiegend auf öffentlichen Straßen genutzte Zugmaschinen auf Rädern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h – Fahrzeugklasse T5.

2. Die Mitgliedstaaten können die folgenden in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Fahrzeuge aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausnehmen:

- Fahrzeuge, die unter außergewöhnlichen Bedingungen betrieben oder genutzt werden, sowie Fahrzeuge, die nicht oder kaum auf öffentlichen Straßen benutzt werden, wie Fahrzeuge von historischem Interesse oder für Wettbewerbe bestimmte Fahrzeuge,
- Fahrzeuge, die von den Streitkräften, den Ordnungskräften, der Feuerwehr, dem Katastrophenschutz und den Notfall- oder Rettungsdiensten verwendet werden,

- Fahrzeuge mit diplomatischer Immunität,
 - für Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereizwecke verwendete Fahrzeuge, die nur im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats betrieben werden,
 - Spezialfahrzeuge zur Beförderung von Ausrüstungen des Zirkus- oder Schaustellergewerbes mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 40 km/h, die nur im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats betrieben werden,
 - Fahrzeuge für die ausschließliche Nutzung auf kleinen Inseln oder in dünn besiedelten Gebieten².
3. Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften für Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfungen für in ihrem Hoheitsgebiet zugelassene Fahrzeuge einführen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, oder für Fahrzeuge, die in Absatz 2 aufgelistet sind.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Ausschließlich im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- (1) "Fahrzeug" nicht schienengebundene Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger;
- (2) "Kraftfahrzeug" ein Radfahrzeug mit eigener Antriebsmaschine und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h;

² Der folgende Text wird als Erwägungsgrund aufgenommen: "Fahrzeuge, die ausschließlich in Gebieten in Randlage der Mitgliedstaaten genutzt werden, insbesondere auf kleinen Inseln mit weniger als 5 000 Einwohnern oder in dünn besiedelten Gebieten mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als fünf Personen pro Quadratkilometer, werden unter Bedingungen genutzt, die ein spezielles System von Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfungen erfordern könnten. Daher sollten die Mitgliedstaaten diese Fahrzeuge aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausnehmen können."

- (3) "Anhänger" ein Radfahrzeug ohne eigenen Antrieb, das dafür ausgelegt und gebaut ist, von einem Kraftfahrzeug gezogen zu werden;
- (4) "Sattelanhänger" einen Anhänger, der dafür ausgelegt ist, an ein Kraftfahrzeug so angekuppelt zu werden, dass er teilweise auf diesem aufliegt und dass ein wesentlicher Teil seiner Masse und der Masse seiner Ladung von diesem getragen wird;
- (5) [...]
- (6) "in einem Mitgliedstaat zugelassenes Fahrzeug" ein in einem Mitgliedstaat zugelassenes oder in Betrieb genommenes Fahrzeug;
- (7) "Fahrzeug von historischem Interesse" ein Fahrzeug, das von dem Mitgliedstaat der Zulassung oder von einer seiner benannten Zulassungsbehörden als historisch betrachtet wird und die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
- Es wurde vor mindestens 30 Jahren hergestellt oder erstmals zugelassen,
 - sein bestimmter Fahrzeugtyp wird nicht mehr hergestellt,
 - es befindet sich in seinem Originalzustand, und die technischen Merkmale seiner Hauptbauteile wie Motor, Bremsen, Lenkung, Aufhängung oder Karosserie wurden nicht wesentlich verändert;
- (8) "Inhaber der Zulassungsbescheinigung" die juristische oder natürliche Person, auf deren Namen das Fahrzeug zugelassen ist;
- (9) "Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung" eine Überprüfung des Fahrzeugs, um sicherzustellen, dass es auf öffentlichen Straßen sicher benutzt werden kann und die erforderlichen Umweltmerkmale einhält;

- (10) "Genehmigung" ein Verfahren, nach dem ein Mitgliedstaat bescheinigt, dass ein Fahrzeug die einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen der Richtlinien 2003/37/EG und 2007/46/EG einhält;
- (11) "Mängel" technische Defekte und andere Unregelmäßigkeiten, die bei einer Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung festgestellt werden;
- (12) "Prüfbescheinigung" ein von der zuständigen Behörde oder Prüfstelle ausgestellter Prüfbericht über die Verkehrs- und Betriebssicherheit, in dem das Ergebnis der Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung enthalten ist;
- (13) "Prüfer" eine von einem Mitgliedstaat oder einer zuständigen Behörde zur Durchführung der Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfungen in einer Prüfstelle oder gegebenenfalls im Auftrag einer zuständigen Behörde ermächtigte Person;
- (14) "zuständige Behörde" eine von dem Mitgliedstaat ermächtigte Behörde oder öffentliche Stelle, die mit der Verwaltung des Systems von Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfungen, gegebenenfalls einschließlich der Durchführung der eigentlichen Prüfungen, betraut ist;
- (15) "Prüfstelle" von einem Mitgliedstaat zur Durchführung von Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfungen ermächtigte öffentliche oder private Stellen oder Einrichtungen³;
- (16) "Aufsichtsstelle" eine oder mehrere Stellen, die von einem Mitgliedstaat eingerichtet worden und für die Aufsicht über Prüfstellen zuständig sind. Eine oder mehrere Aufsichtsstellen können Teil der zuständigen Behörde oder Behörden sein;
- (16a) "kleine Insel" eine Insel mit weniger als 5 000 Einwohnern, die nicht mit anderen Teilen des Hoheitsgebiets über Straßenbrücken oder Straßentunnel verbunden ist⁴;

³ In einem neuen Erwägungsgrund wird auf die Frage der einzelstaatlichen Kontaktstelle eingegangen.

⁴ Der Begriff "kleine Inseln" stammt aus den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 (ABl. C 54 vom 4.3.2006. S. 13).

(16aa) "dünn besiedeltes Gebiet" ein zuvor festgelegtes Gebiet mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 5 Personen pro Quadratkilometer⁵;

(16aaa) "öffentliche Straße" eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße wie lokale, regionale oder nationale Straßen, Landstraßen, Schnellstraßen oder Autobahnen.

⁵ Der Begriff "dünn besiedelte Gebiete" ist angelehnt an Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, die die tägliche Lenk- und Ruhezeit regelt.

KAPITEL II

ALLGEMEINE PFLICHTEN

Artikel 4

Zuständigkeiten

1. Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass die in seinem Hoheitsgebiet zugelassenen Fahrzeuge von Prüfstellen, die von dem Mitgliedstaat ermächtigt wurden, in dem diese Fahrzeuge zugelassen sind, gemäß dieser Richtlinie regelmäßig geprüft werden.
2. Die Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfungen werden von dem Mitgliedstaat oder von einer staatlich entsprechend beauftragten öffentlichen Stelle oder von Stellen oder Einrichtungen durchgeführt, die vom Staat dafür bestimmt und unter seiner Aufsicht tätig sind, einschließlich zugelassener privater Stellen⁶.
3. Im Sinne der in den Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 niedergelegten Grundsätze für den Zugang zu Informationen legt die Kommission vor Beginn der Anwendung dieser Richtlinie die für die Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung erforderlichen technischen Informationen nach Anhang II Nummer 3, die von den Herstellern zu einem angemessenen Preis zur Verfügung gestellt werden müssen, sowie die detaillierten Vorschriften für den Zugang zu den jeweiligen technischen Informationen fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 2 angenommen.
4. [...] ⁷

⁶ Der folgende Erwägungsgrund 10a wird eingefügt: "Bei der Ermächtigung von Prüfstellen in ihrem Hoheitsgebiet sollten die Mitgliedstaaten berücksichtigen, dass Dienstleistungen von allgemeinem Interesse im Verkehrsbereich vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt ausgenommen sind."

⁷ Der folgende Text wird als Erwägungsgrund aufgenommen: "Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung und gegebenenfalls der Fahrzeugführer sollten dafür verantwortlich sein, dass sich das Fahrzeug in einem den technischen Vorschriften entsprechenden Zustand befindet."

KAPITEL III

VORSCHRIFTEN FÜR VERKEHRS- UND BETRIEBSSICHERHEITSPRÜFUNGEN

Artikel 5

Prüfungsdatum und -häufigkeit

1. Fahrzeuge werden mindestens in folgenden Zeitabständen einer Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung unterzogen:
 - a) [...]
 - b) Fahrzeuge der Klassen M1 und N1: vier Jahre nach der Erstzulassung, dann alle zwei Jahre;
 - c) als Taxi oder Krankenwagen genutzte Fahrzeuge der Klasse M1 sowie Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2, N3, O3 und O4: ein Jahr nach der Erstzulassung, danach jährlich;
 - d) hauptsächlich auf öffentlichen Straßen genutzte Fahrzeuge der Klasse T5: vier Jahre nach der Erstzulassung, dann alle zwei Jahre.
2. [...]
3. Der Mitgliedstaat oder die zuständige Behörde kann den Zeitraum festlegen, in dem die Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung unter Einhaltung der Zeitabstände nach Absatz 1 durchzuführen ist.
4. Unbeschadet des Datums der letzten Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung kann der Mitgliedstaat oder die zuständige Behörde in folgenden Fällen vorschreiben, dass ein Fahrzeug vor dem Datum nach den Absätzen 1 und 2 einer Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung unterzogen wird:
 - nach einem Unfall, durch den die Hauptsicherheitsbauteile des Fahrzeugs, wie Räder, Aufhängung, Knautschzonen, Airbagsysteme, Lenkung oder Bremsen in Mitleidenschaft gezogen wurden,

- wenn die Sicherheits- und Umweltschutzsysteme und -bauteile des Fahrzeugs verändert wurden,
- wenn sich der Inhaber der Zulassungsbescheinigung eines Fahrzeugs ändert,
- wenn der Kilometerstand eines Fahrzeugs der Klasse M1 oder N1 160 000 km überschreitet,
- wenn die Straßenverkehrssicherheit ernsthaft gefährdet ist.

Artikel 6

Prüfungsinhalt und -methode

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich die Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung zumindest auf die Bereiche nach Anhang II Nummer 2 erstreckt.
2. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder die Prüfstelle führen zu jedem Bereich nach Absatz 1 eine Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung durch, die sich mindestens auf die Positionen nach Anhang II Nummer 3 erstreckt; sie wenden dabei die nach Anhang II Nummer 3 für diese Positionen empfohlene Prüfmethode an. Die Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung kann auch eine Überprüfung umfassen, ob die jeweiligen Teile und Bauteile des Fahrzeugs mit den erforderlichen Sicherheits- und Umweltmerkmalen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung oder gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Nachrüstung galten, übereinstimmen.

Artikel 7

Bewertung von Mängeln

1. Anhang II enthält für jede zu prüfende Position ein Mindestverzeichnis der möglichen Mängel und ihrer Schwere.
2. Die während der regelmäßigen Überprüfung von Fahrzeugen festgestellten Mängel werden in eine der folgenden Gruppen eingestuft:

- geringfügige Mängel ohne bedeutende Auswirkung auf die Fahrzeugsicherheit oder auf die Umwelt sowie andere geringfügige Unregelmäßigkeiten,
 - schwerwiegende Mängel, die die Fahrzeugsicherheit oder die Umwelt beeinträchtigen oder andere Verkehrsteilnehmer gefährden können, oder andere bedeutendere Unregelmäßigkeiten,
 - gefährliche Mängel, die eine direkte und unmittelbare Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen oder die Umwelt beeinträchtigen und es rechtfertigen, dass ein Mitgliedstaat oder seine zuständigen Behörden die Nutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen untersagen können.
3. Weist ein Fahrzeug Mängel auf, die unter mehrere der in Absatz 2 genannten Mängelgruppen fallen, so wird es in die Gruppe eingeordnet, die dem schwerwiegenderen Mangel entspricht. Ein Fahrzeug mit mehreren Mängeln innerhalb der gleichen Prüfpositionen des Prüfumfanges gemäß Anhang II wird in die nächsthöhere Mängelgruppe eingestuft, wenn die kombinierte Wirkung der Mängel nachweislich eine größere Gefährdung der Straßenverkehrssicherheit bewirkt.

Artikel 8

Prüfbescheinigung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prüfstellen oder gegebenenfalls die zuständigen Behörden, die eine Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung eines Fahrzeugs durchgeführt haben, für dieses Fahrzeug eine Prüfbescheinigung erteilen, die mindestens die Angaben nach Anhang IV umfasst.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prüfstellen oder gegebenenfalls die zuständigen Behörden der Person, die das Fahrzeug zur Prüfung vorführt, die Prüfbescheinigung bzw. bei elektronisch erstellten Prüfbescheinigungen einen beglaubigten Ausdruck der Bescheinigung aushändigen.

- 2a. Unbeschadet des Artikels 5 erkennen die Mitgliedstaaten im Fall einer erneuten Zulassung eines Fahrzeugs, das aus einem anderen Mitgliedstaat stammt, eine von dem anderen Mitgliedstaat erteilte Prüfbescheinigung genauso an, wie wenn sie die Prüfbescheinigung selbst erteilt hätten, sofern die Bescheinigung in Bezug auf die Prüfungshäufigkeit des Mitgliedstaats, in dem die erneute Zulassung erfolgen soll, gültig ist⁸. In Zweifelsfällen können die Mitgliedstaaten die Prüfbescheinigung vor einer Anerkennung überprüfen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor Beginn der Anwendung dieser Richtlinie eine Beschreibung der Prüfbescheinigung. Die Kommission setzt den in Artikel 16 genannten Ausschuss darüber in Kenntnis.

3. Ab dem Anwendungsbeginn dieser Richtlinie, spätestens jedoch drei Jahre danach übermitteln die Prüfstellen elektronisch der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats die Angaben in den von ihnen ausgestellten Prüfbescheinigungen. Diese Übermittlung hat innerhalb einer angemessenen Frist nach Ausstellung der Prüfbescheinigung zu erfolgen. Bis zu diesem Datum können die Prüfstellen der zuständigen Behörde diese Angaben auf anderem Wege übermitteln. Die Mitgliedstaaten legen den Zeitraum fest, in dem die zuständige Behörde diese Angaben aufbewahrt. Dieser Zeitraum darf unbeschadet der nationalen Steuersysteme der Mitgliedstaaten nicht weniger als 36 Monate betragen.
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Prüfern zwecks Überprüfung eines als Normalausstattung eingebauten Kilometerzählers die Angaben der vorhergehenden Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung zur Verfügung gestellt werden, sobald diese elektronisch vorliegen. Nachgewiesene Manipulationen eines Kilometerzählers zur Reduzierung der gefahrenen Kilometer oder zur falschen Wiedergabe des Kilometerstands eines Fahrzeugs werden durch wirksame, verhältnismäßige, abschreckende und nicht diskriminierende Sanktionen geahndet.
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse der Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung der Behörde, die das Fahrzeug zugelassen hat, mitgeteilt werden. Diese Mitteilung enthält alle in der Prüfbescheinigung aufgeführten Angaben.

⁸ Der folgende Text wird als Erwägungsgrund aufgenommen: "Das Recht der Mitgliedstaaten, dieses Fahrzeug einer Fahrzeugidentifizierung zu unterziehen, sollte durch diese Richtlinie nicht beeinträchtigt werden."

Artikel 9

Weiterverfolgung von Mängeln

1. Im Fall von lediglich geringfügigen Mängeln gilt die Prüfung als bestanden; die Mängel sind zu beheben, und das Fahrzeug wird keiner erneuten Überprüfung unterzogen.
2. Im Fall von schwerwiegenden Mängeln gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Mitgliedstaat oder die zuständige Behörde entscheidet, wie lange dieses Fahrzeug weiter genutzt werden darf, bevor es erneut einer Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung unterzogen werden muss.
3. Im Fall von gefährlichen Mängeln gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Mitgliedstaat oder die zuständige Behörde kann beschließen, dass dieses Fahrzeug nicht auf öffentlichen Straßen genutzt werden darf und dass die Genehmigung zur Nutzung im Straßenverkehr vorübergehend ausgesetzt wird, ohne ein erneutes Zulassungsverfahren nach sich zu ziehen⁹, bis die Mängel abgestellt sind und eine neue Prüfbescheinigung ausgestellt wird, aus der hervorgeht, dass das Fahrzeug den technischen Vorschriften entspricht.

Artikel 10

Prüfnachweis

1. Die Prüfstelle oder gegebenenfalls die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der eine Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung eines in seinem Hoheitsgebiet zugelassenen Fahrzeugs durchgeführt hat, erteilt einen Nachweis – z.B. in Form eines Aufklebers, einer Bescheinigung oder anderer leicht zugänglicher Angaben – für jedes Fahrzeug, das die Prüfung bestanden hat. Der Nachweis gibt das Datum an, bis zu dem die nächste Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor Beginn der Anwendung dieser Richtlinie eine Beschreibung des Nachweises. Die Kommission setzt den in Artikel 16 genannten Ausschuss darüber in Kenntnis.

2. Für den Zweck des freien Verkehrs erkennt jeder Mitgliedstaat den nach Absatz 1 erteilten Nachweis an.

⁹ ABl. L XXX vom XX.XX.XXXX, S. XX.

KAPITEL IV

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Artikel 11

Prüfeinrichtungen und -geräte

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zur Durchführung der Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung eingesetzten Prüfeinrichtungen und -geräte den technischen Mindestanforderungen nach Anhang V genügen.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prüfstellen oder gegebenenfalls die zuständige Behörde die Prüfeinrichtungen und -geräte gemäß den Herstellerangaben warten.
3. Für Messungen verwendete Geräte sind regelmäßig gemäß Anhang V zu kalibrieren und im Einklang mit den Angaben des Mitgliedstaats oder den Herstellerangaben zu überprüfen.

Artikel 11a

Prüfstellen

1. Die Prüfstellen, in denen die Prüfer Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfungen durchführen, sind von dem Mitgliedstaat oder seiner zuständigen Behörde zu ermächtigen.
2. Um den Mindestanforderungen im Hinblick auf das Qualitätsmanagement nachzukommen, halten die Prüfstellen die Anforderungen des Mitgliedstaats ein, der die Ermächtigung erteilt. Die Prüfstellen tragen dafür Sorge, dass die Objektivität und eine hohe Qualität der Fahrzeugüberprüfung gewahrt sind¹⁰.

¹⁰ Erwägungsgrund 10 erhält folgende Fassung: "Die technische Überwachung ist eine hoheitliche Tätigkeit und sollte daher von den Mitgliedstaaten oder öffentlichen bzw. privaten entsprechend ermächtigten Stellen unter staatlicher Aufsicht durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten auf jeden Fall weiterhin für die Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung zuständig sein, auch wenn das nationale System die Ermächtigung privater Stellen einschließlich der Stellen, die auch als Reparaturwerkstätten tätig sind, gestattet."

Artikel 12

Prüfer

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfungen von Prüfern durchgeführt werden, die die Mindestanforderungen an Fachkompetenz und Ausbildung nach Anhang VI erfüllen.
2. Die zuständigen Behörden oder gegebenenfalls die zugelassenen Ausbildungseinrichtungen erteilen den Prüfern, die die Mindestanforderungen an Fachkompetenz und Ausbildung erfüllen, eine Bescheinigung. Diese Bescheinigung enthält zumindest die Angaben nach Anhang VI Nummer 3.
3. Die bei Beginn der Anwendung dieser Richtlinie von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder einer Prüfstelle beschäftigten oder ermächtigten Prüfer sind von den Anforderungen nach Anhang VI Nummer 1 ausgenommen.
4. Bei der Durchführung der Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung dürfen die Prüfer sich in keinem Interessenkonflikt befinden¹¹.
5. Die Person, die das Fahrzeug zur Prüfung vorführt, wird über die Mängel informiert, die behoben werden müssen.
6. Die Ergebnisse der Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung können gegebenenfalls nur von der Aufsichtsstelle oder nach dem von der zuständigen Behörde festgelegten Verfahren geändert werden, wenn die Ergebnisse der Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung offenkundig unrichtig sind.

¹¹ In einem neuen Erwägungsgrund wird der Begriff "Interessenkonflikt" präzisiert.

Artikel 13

Aufsicht über Prüfstellen

0. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prüfstellen einer Aufsicht unterliegen¹².
1. Eine Aufsichtsstelle hat mindestens die in Anhang VII Nummer 1 aufgeführten Aufgaben auszuführen und die Anforderungen nach Anhang VII Nummern 2 und 3 zu erfüllen.

Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Vorschriften und Verfahren, die für die Organisation, die Aufgaben und die Anforderungen – auch hinsichtlich der Unabhängigkeit – an das Personal einer Aufsichtsstelle gelten.

2. Unmittelbar von einer zuständigen Behörde betriebene Prüfstellen sind von den in Bezug auf Ermächtigung und Aufsicht geltenden Anforderungen ausgenommen, wenn die Aufsichtsstelle Teil der zuständigen Behörde ist.
3. Die in den Absätzen 0 bis 2 genannten Anforderungen können als erfüllt gelten im Falle von Mitgliedstaaten, die vorschreiben, dass Prüfstellen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten zu akkreditieren sind¹³.

¹² Der folgende Text wird als Erwägungsgrund aufgenommen: "Die Mitgliedstaaten sollten befugt sein, Prüfstellen, die sich nicht in ihrem Hoheitsgebiet befinden, zur Durchführung von Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfungen für in ihrem Hoheitsgebiet zugelassene Fahrzeuge zu ermächtigen, wenn diese Prüfstellen bereits von dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, zur Durchführung der Prüfungen für ausländische Fahrzeuge ermächtigt worden sind."

¹³ Der folgende Text wird als Erwägungsgrund aufgenommen: "Die Akkreditierung von Prüfstellen nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten kann keine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten darstellen."

KAPITEL V ZUSAMMENARBEIT UND INFORMATIONSAUSTAUSCH

Artikel 14

Verwaltungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten

1. Die Mitgliedstaaten benennen eine einzelstaatliche Kontaktstelle, die für den Informationsaustausch mit den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission über die Anwendung dieser Richtlinie zuständig ist.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis spätestens [*ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie*] die Bezeichnungen und Kontaktdaten ihrer einzelstaatlichen Kontaktstelle und informieren sie unverzüglich über alle diesbezüglichen Änderungen. Die Kommission erstellt ein Verzeichnis mit aktualisierten Angaben zu allen einzelstaatlichen Kontaktstellen und übermittelt es den Mitgliedstaaten.

Artikel 15

Elektronische Plattform für Fahrzeuginformationen

Die Kommission prüft Durchführbarkeit, Kosten und Nutzen der Einrichtung einer elektronischen Plattform für Fahrzeuginformationen, wobei die bestehenden und bereits eingerichteten IT-Lösungen in Bezug auf den grenzüberschreitenden Datenaustausch genutzt werden, um damit die Kosten möglichst gering zu halten und Doppelarbeiten zu vermeiden. Bei der Prüfung ist zu ermitteln, wie die bestehenden nationalen Systeme am besten im Hinblick auf den Austausch von Daten über die Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung und den Kilometerstand zwischen den für Prüfung, Zulassung und Genehmigung von Fahrzeugen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, den Prüfstellen und den Fahrzeugherstellern verbunden werden sollten.

KAPITEL VI

BESTIMMUNGEN ZU DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSEN UND DELEGIERTEN BEFUGNISSEN

Artikel 16

Ausschuss für die technische Überwachung

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

Artikel 17

Delegierte Rechtsakte

Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 18 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um

- ausschließlich die in Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 5 Absätze 1 und 2 genannten Bezeichnungen von Fahrzeugklassen gegebenenfalls zu aktualisieren, wenn sich aufgrund von Änderungen der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Typgenehmigungsvorschriften Änderungen der Fahrzeugklassen ergeben, ohne dass sich dies auf den Geltungsbereich und die Häufigkeit der Prüfungen auswirken darf.
- [...]

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 17 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [*Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie*] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf dieses Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 17 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft getreten sind, wird von dem Beschluss nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 17 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 18a

Berichterstattung

Bis zum [*fünf Jahre ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Richtlinie*] übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung und Wirkung dieser Richtlinie, und zwar insbesondere in Bezug auf die Wirksamkeit der Bestimmungen über den Anwendungsbereich, die Prüfungshäufigkeit, die gegenseitige Anerkennung der Prüfbescheinigungen und die Ergebnisse der Durchführbarkeitsprüfung im Hinblick auf die Einführung einer elektronischen Plattform für Fahrzeuginformationen im Sinne des Artikels 15. Im Bericht wird ferner untersucht, ob die Anhänge insbesondere unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der technischen Praxis aktualisiert werden müssen. Der Bericht wird nach Anhörung des in Artikel 16 genannten Ausschusses übermittelt. Dem Bericht werden gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge beigefügt.

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 19

Sanktionen

1. Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen diese Richtlinie fest und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Umsetzung sicherzustellen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig, abschreckend und nicht diskriminierend sein.
2. [...]
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Bestimmungen spätestens bis *[[drei Jahre] nach Beginn der Anwendung dieser Richtlinie]* mit und melden ihr unverzüglich jede spätere Änderung.

Artikel 20

Übergangsbestimmungen

1. Die Mitgliedstaaten können die Verwendung von Prüfeinrichtungen und -geräten nach Artikel 11, die nicht den Mindestanforderungen nach Anhang V für die Durchführung von Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfungen genügen, für einen Zeitraum von bis zu *[fünf]* Jahren nach dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie genehmigen.
2. Die Mitgliedstaaten wenden die Anforderungen nach den Anhängen VI und VII spätestens ab dem *[fünften]* Jahr nach Beginn der Anwendung dieser Richtlinie an.

Artikel 21

Aufhebung

Die Richtlinie 2009/40/EG wird mit Wirkung vom [*Datum des Beginns der Anwendung dieser Richtlinie*] aufgehoben.

Artikel 22¹⁴

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens [*36 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie*] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem [*48 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie*] an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

¹⁴ Der folgende Text wird als Erwägungsgrund zur Entsprechungstabelle aufgenommen: "Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen innerstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt."

Artikel 22a

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 22b

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

**ANLAGE
zu dem**

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-
anhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG**

ANHANG I

[...]

ANHANG II

**MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE INHALTE UND
EMPFOHLENE PRÜFMETHODEN**

1. ALLGEMEINES

In diesem Anhang sind die zu prüfenden Fahrzeugsysteme und -bauteile aufgeführt. Daneben werden die empfohlene Prüfmethode und die Kriterien angegeben, die bei der Entscheidung der Frage, ob sich das Fahrzeug in einem akzeptablen Zustand befindet, anzuwenden sind.

Die Prüfung erstreckt sich mindestens auf die nachstehend in Nummer 3 aufgelisteten Positionen, sofern diese die Ausrüstung des Fahrzeugs betreffen, das in dem betreffenden Mitgliedstaat geprüft wird. Bei der Prüfung kann auch untersucht werden, ob die jeweiligen Teile und Bauteile des betreffenden Fahrzeugs den Sicherheitsanforderungen und Umweltmerkmalen entsprechen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung bzw. der Nachrüstung in Kraft waren.

Die Prüfung sollte mit aktuell verfügbaren Methoden und Geräten und ohne Zuhilfenahme von Werkzeugen zur Demontage oder Entfernung irgendwelcher Fahrzeugteile durchgeführt werden.

Gestattet die Bauart des Fahrzeugs keine Anwendung der Prüfmethoden dieses Anhangs, so ist die Prüfung nach den empfohlenen Prüfmethoden durchzuführen, die von den zuständigen Behörden akzeptiert werden.

Alle aufgeführten Positionen sind bei der regelmäßigen Prüfung von Fahrzeugen als obligatorisch anzusehen. Davon ausgenommen sind die mit "(X)" gekennzeichneten Prüfpositionen, die zwar den Zustand des Fahrzeugs und dessen Gebrauchsfähigkeit im Straßenverkehr anbelangen, für die Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung jedoch nicht als wesentlich erachtet werden.

Die "Mängel" sind nicht relevant in Fällen, in denen Anforderungen betroffen sind, die zum Zeitpunkt der Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme in den einschlägigen Rechtsvorschriften für die Typgenehmigung oder den Nachrüstbestimmungen nicht vorgeschrieben waren.

Soweit als Verfahren "Sichtprüfung" angegeben ist, bedeutet dies, dass der Prüfer neben der Inaugenscheinnahme der zu prüfenden Einrichtung diese gegebenenfalls auch betätigen, den Geräuschpegel beurteilen oder jedes andere Prüfverfahren, das kein Kontrollgerät erfordert, anwenden sollte.

2. UMFANG DER ÜBERPRÜFUNG

Die Überprüfung erstreckt sich mindestens auf die nachstehend aufgelisteten Positionen:

- 0) Identifizierung des Fahrzeugs,
- 1) Bremsanlage,
- 2) Lenkung,
- 3) Sicht,
- 4) Beleuchtungsanlage und Teile der elektrischen Anlage,
- 5) Achsen, Räder, Reifen und Aufhängung,
- 6) Fahrgestell und daran befestigte Teile,
- 7) Sonstige Ausstattungen,
- 8) Umweltbelastung,
- 9) Zusätzliche Prüfungen bei Fahrzeugen zur Personenbeförderung (M2 und M3).

3. INHALTE UND METHODEN DER PRÜFUNG SOWIE BEWERTUNG VON MÄNGELN AN FAHRZEUGEN

Die Prüfung erstreckt sich mindestens auf die nachstehend aufgelisteten Positionen unter Anwendung der aufgeführten Mindeststandards und empfohlenen Methoden:

Für alle Fahrzeugsysteme und -bauteile, die geprüft werden müssen, wird im Einzelfall eine Bewertung der Mängel anhand der in der Tabelle festgelegten Kriterien durchgeführt.

In diesem Anhang nicht aufgeführte Mängel sind entsprechend der mit ihnen verbundenen Gefährdung des Straßenverkehrs zu bewerten.

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
0. IDENTIFIZIERUNG DES FAHRZEUGS					
0.1. Amtliche Kennzeichen (falls vorgeschrieben)(1)	Sichtprüfung	a) Kennzeichen fehlt (fehlen) oder ist (sind) so mangelhaft befestigt, dass es (sie) abfallen kann (können)		X	
		b) Beschriftung fehlt oder ist unleserlich		X	
		c) Entspricht nicht den Fahrzeugdokumenten oder -aufzeichnungen		X	
0.2. Fahrzeugidentifizierungs-/Fahrgestell-/Seriennummer	Sichtprüfung	a) Fehlt oder ist unauffindbar		X	
		b) Unvollständig, unleserlich, offensichtlich gefälscht oder entspricht nicht den Fahrzeugdokumenten		X	
		c) Unleserliche Fahrzeugdokumente oder Unstimmigkeiten	X		

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
1. BREMSANLAGE					
1.1. Mechanischer Zustand und Funktion					
1.1.1. Bremspedal-/Bremshebellagerung	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems Hinweis: Fahrzeuge mit Bremskraftverstärker sollten mit ausgeschaltetem Motor geprüft werden.	a) Pedalachse schwergängig		X	
		b) Übermäßige Abnutzung oder Spiel		X	
1.1.2. Zustand des Pedals/des Bremshebels und Weg der Bremsbetätigungseinrichtung	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems Hinweis: Fahrzeuge mit Bremskraftverstärker sollten mit ausgeschaltetem Motor geprüft werden.	a) Übermäßiger Weg oder keine ausreichende Wegreserve vorhanden		X	
		b) Freigängigkeit der Bremsbetätigungseinrichtung beeinträchtigt Funktionsfähigkeit beeinträchtigt	X		X
		c) Antirutschvorrichtung auf dem Bremspedal fehlt, ist locker oder übermäßig abgenutzt		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
1.1.3. Vakuumpumpe oder Kompressor und Speicher	Sichtprüfung der Bauteile bei normalem Betriebsdruck. Zeitspanne bis zum Erreichen eines sicheren Betriebswertes für Vakuum oder Luftdruck sowie zuverlässige Funktion der Warnvorrichtung, des Mehrkreisschutzventils und des Druckabfallventils kontrollieren	a) Luftdruck bzw. Vakuum unzureichend für mindestens vier Bremsungen nach Ansprechen der Warneinrichtung (oder Manometeranzeige in der Gefahrzone) für mindestens zwei Bremsungen nach Ansprechen der Warneinrichtung (oder Manometeranzeige in der Gefahrzone)		X	X
		b) Zeit für Aufbau des Luftdruckes/Vakuums bis zu einem sicheren Betriebswert länger als vorschriftsgemäß(1)		X	
		c) Mehrkreisschutzventil oder Druckabfallventil funktioniert nicht		X	
		d) Luftverlust verursacht wahrnehmbaren Druckabfall oder hörbaren Luftaustritt		X	
		e) Äußere Beschädigung mit möglicher Beeinträchtigung der Funktion des Bremsystems Unzureichende Bremswirkung der Hilfsbremse		X	X
1.1.4. Druckwarnanzeige, Manometer	Funktionsprüfung	Druckwarnanzeige oder Manometer arbeitet fehlerhaft oder ist schadhaft Niedrigdruck ist nicht feststellbar	X	X	
1.1.5. Handbremsventil	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems	a) Betätigungseinrichtung gebrochen, beschädigt oder übermäßig abgenutzt		X	
		b) Betätigungseinrichtung unsicher an Ventil befestigt oder Ventil unsicher		X	
		c) Verbindungen locker oder Leckage im System		X	
		d) Funktion ungenügend		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
1.1.6. Feststellbremse, Betätigungshebel, Ratsche, elektronische Feststellbremse	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems	a) Ratsche greift nicht einwandfrei		X	
		b) Verschleiß an Hebellagerung oder Ratschenmechanismus Übermäßiger Verschleiß	X		
		c) Übermäßiger Hebelweg wegen falscher Einstellung		X	
		d) Betätigungseinrichtung fehlt, ist beschädigt oder unwirksam		X	
		e) Fehlerhafte Funktion, Warnanzeige zeigt Fehlfunktion an		X	
1.1.7. Bremsventile (Fußventile, Druckregler, Regelventile usw.)	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems	a) Ventil beschädigt oder übermäßiger Luftaustritt Funktionsfähigkeit beeinträchtigt		X	X
		b) Übermäßiger Ölaustritt aus Kompressor	X		
		c) Ventil unsicher oder unsachgemäß montiert		X	
		d) Austritt von Hydraulikflüssigkeit oder Leckage Funktionsfähigkeit beeinträchtigt		X	X

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
1.1.8. Kupplung/ Kupplungskopf für Anhängerbremse (elektrisch und pneumatisch)	Trennen und Wiederanschießen der Bremsystemkupplung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger	a) Absperrhahn oder selbstschließendes Kupplungskopfventil schadhaft Funktionsfähigkeit beeinträchtigt	X	X	
		b) Absperrhahn oder Ventil unsicher oder unsachgemäß montiert Funktionsfähigkeit beeinträchtigt	X	X	
		c) Übermäßige Leckage Funktionsfähigkeit beeinträchtigt		X	X
		d) Mangelhafte Funktion Bremsfunktion beeinträchtigt		X	X
1.1.9. Energievorratsbehälter, Druckluftbehälter	Sichtprüfung	a) Behälter leicht beschädigt oder leicht korrodiert Behälter schwer beschädigt. Korrodiert oder undicht	X	X	
		b) Entwässerungsvorrichtung unwirksam Entwässerungsvorrichtung unwirksam	X	X	
		c) Behälter unsicher oder unsachgemäß montiert		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
1.1.10. Bremskraftverstärker, Hauptbremszylinder (hydraulische Anlagen)	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems, wenn möglich	a) Bremskraftverstärker schadhaft oder unwirksam Funktioniert nicht		X	X
		b) Hauptbremszylinder schadhaft, aber Bremse funktioniert noch Hauptbremszylinder schadhaft oder undicht		X	X
		c) Hauptbremszylinder unsicher, aber Bremse funktioniert noch Hauptbremszylinder unsicher		X	X
		d) Unzureichender Bremsflüssigkeitsvorrat, unterhalb der Mindeststandanzeige Bremsflüssigkeitsvorrat erheblich unterhalb der Mindeststandanzeige Keine Bremsflüssigkeit sichtbar	X	X	X
		e) Abdeckung für Ausgleichsbehälter des Hauptbremszylinders fehlt	X		
		f) Warnleuchte für Bremsflüssigkeit leuchtet oder ist defekt	X		
		g) Mangelhafte Funktion der Warnvorrichtung für Bremsflüssigkeitsstand	X		
1.1.11. Starre Bremsleitungen	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems, wenn möglich	a) Ausfall- oder Bruchgefahr			X
		b) Leitungen oder Anschlüsse undicht (Luftbremssysteme) Leitungen oder Anschlüsse undicht (Hydraulikbremssysteme)		X	X
		c) Leitungen beschädigt oder übermäßig korrodiert Beeinträchtigung der Bremsfunktion durch Blockieren oder unmittelbare Gefahr einer Leckage		X	X
		d) Leitungen falsch verlegt Gefahr eines Schadens	X	X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
1.1.12. Flexible Bremsschläuche	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems, wenn möglich	a) Unmittelbare Ausfall- oder Bruchgefahr			X
		b) Bremsschläuche beschädigt, durchgescheuert, verdreht oder zu kurz Bremsschläuche beschädigt oder durchgescheuert	X	X	
		c) Schläuche oder Anschlüsse undicht (Luftbremssysteme) Schläuche oder Anschlüsse undicht (Hydraulikbremssysteme)		X	X
		d) Schlauchausbeulung unter Druck Ummantelung schadhaft		X	X
		e) Schläuche porös		X	
1.1.13. Bremsbeläge und Bremsklötze	Sichtprüfung	a) Belag oder Klotz übermäßig abgenutzt. (Mindeststärkenanzeige erreicht) Belag oder Klotz übermäßig abgenutzt (Mindeststärkenanzeige nicht sichtbar)		X	X
		b) Belag oder Klotz verschmutzt (Öl, Fett usw.) Bremswirkung beeinträchtigt		X	X
		c) Belag oder Klotz fehlt oder falsch montiert			X
1.1.14. Bremsstrommeln, Brems scheiben	Sichtprüfung	a) Trommel oder Scheibe übermäßig abgenutzt, mit übermäßiger Riefenbildung, eingerissen, unsicher oder gebrochen		X	
		b) Trommel oder Scheibe verschmutzt (Öl, Fett usw.)			X
		c) Trommel oder Scheibe fehlt			X
		d) Ankerplatte unsicher		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
1.1.15. Bremsseile, Bremszugstangen, Bremsbetätigungshebel, Bremsgestänge	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems, wenn möglich	a) Seile beschädigt oder verknotet Bremswirkung beeinträchtigt		X	X
		b) Bauteil übermäßig abgenutzt oder korrodiert Bremswirkung beeinträchtigt		X	X
		c) Seil, Zugstange oder Gelenk unsicher		X	
		d) Seilführung schadhaft		X	
		e) Freigängigkeit der Bremsanlage beeinträchtigt		X	
		f) Übermäßige Hebel-/Gestängewege wegen falscher Einstellung oder übermäßigen Verschleißes		X	
1.1.16. Radbremszylinder (einschließlich Federspeicher oder hydraulische Zylinder)	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems, wenn möglich	a) Radbremszylinder eingerissen oder beschädigt Bremswirkung beeinträchtigt		X	X
		b) Radbremszylinder undicht		X	
		c) Radbremszylinder unsicher oder unsachgemäß montiert Bremswirkung beeinträchtigt		X	X
		d) Radbremszylinder übermäßig korrodiert Kann reißen		X	X
		e) Unzureichender oder übermäßiger Weg des Betätigungskolbens oder der Membran Bremswirkung beeinträchtigt (mangelndes Spiel)		X	X
		f) Staubabdichtung fehlt oder übermäßig beschädigt Staubabdichtung fehlt oder übermäßig beschädigt	X		X

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
1.1.17. Bremskraftregler	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems, wenn möglich	a) Gestänge defekt		X	
		b) Gestänge falsch eingestellt		X	
		c) Ventil klemmt oder unwirksam (ABS funktioniert)		X	
		Ventil klemmt oder unwirksam			X
		d) Ventil fehlt (falls erforderlich)			X
		e) Typschild fehlt	X		
		f) Daten unleserlich oder nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾	X		
1.1.18. Automatische Gestängesteller und -anzeigen	Sichtprüfung	a) Gestängesteller beschädigt, klemmt oder weist übermäßigen Weg, übermäßigen Verschleiß oder falsche Einstellung auf		X	
		b) Gestängesteller schadhaft		X	
		c) Unsachgemäß montiert oder ersetzt		X	
1.1.19. Dauerbremsystem (soweit eingebaut oder vorgeschrieben)	Sichtprüfung	a) Anschlüsse oder Befestigungen unsicher Funktionsfähigkeit beeinträchtigt	X		
		b) System offensichtlich schadhaft oder fehlt		X	
1.1.20. Automatische Betätigung der Anhängerbremsen	Lösen der Bremskupplung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger	Anhängerbremse setzt nicht automatisch ein, wenn Kupplung gelöst wird.			X

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
1.1.21. Vollständiges Bremssystem	Sichtprüfung	a) Andere Systembauteile (z. B. Frostschutzmittelpumpe, Lufttrockner usw.) sind äußerlich derart beschädigt oder übermäßig korrodiert, dass das Bremssystem beeinträchtigt ist Bremswirkung beeinträchtigt		X	X
		b) Luft- oder Frostschutzmittelaustritt Funktionsfähigkeit des Systems beeinträchtigt	X	X	
		c) Bauteil unsicher oder unsachgemäß montiert		X	
		d) Sicherheitskritische Veränderung eines Bauteils ⁽³⁾ Bremswirkung beeinträchtigt		X	X
1.1.22. Prüfanschlüsse (soweit vorhanden oder vorgeschrieben)	Sichtprüfung	Fehlt		X	
1.1.23. Auflaufbremse	Sichtprüfung und Betätigung	Wirksamkeit unzureichend		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
1.2. Betriebsbremse: Wirkung und Wirksamkeit					
1.2.1. Wirkung	Bremsen auf einem statischen Bremsprüfstand oder, falls nicht möglich, während eines Straßentests bis zur Höchstbremskraft steigernd betätigen	a) Ungenügende Bremskraft an einem oder mehreren Rädern Keine Bremskraft an einem oder mehreren Rädern		X	X
		b) Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 70 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft; oder, im Falle eines Straßentests, übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden Bremskraft an einem Rad beträgt bei gelenkten Achsen weniger als 50 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft		X	X
		c) Bremskraft nicht abstufbar ("Rupfen")		X	
		d) Verlustzeit der Bremse an einem der Räder zu lang		X	
		e) Starke Schwankung der Bremskraft während jeder vollen Radumdrehung		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
1.2.2. Wirksamkeit	<p>Prüfung auf einem statischen Bremsprüfstand oder, falls aus technischen Gründen nicht möglich, in einem Straßentest mit einem registrierenden Verzögerungsmessgerät zur Ermittlung der Abbremswirkung, bezogen auf die zulässige Höchstmasse oder, im Falle von Sattelanhängern, auf die Summe der zulässigen Achslasten.</p> <p>Fahrzeuge oder Anhänger mit einer zulässigen Höchstmasse über 3500 kg müssen gemäß ISO-Norm 21069 oder nach einem gleichwertigen Verfahren geprüft werden.</p> <p>Straßentests sollten auf einer trockenen, ebenen und geraden Straße durchgeführt werden.</p>	<p>Nachfolgende Mindestwerte werden nicht erreicht¹:</p> <p>1. Fahrzeuge mit Erstzulassung nach dem 1.1.2012:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Klasse N1: 50 % – Klasse M1: 58 % – Klassen M2 und M3: 50 % – Klassen N2 und N3: 50 % – Klassen O2, O3 und O4: <ul style="list-style-type: none"> • Sattelanhänger: 45 %² • Anhängewagen: 50 % <p>2. Fahrzeuge mit Erstzulassung vor dem 1.1.2012:</p> <p>Klasse N1: 45 %</p> <p>Klassen M1, M2 und M3: 50 %³</p> <p>Klassen N2 und N3: 43 %⁴</p> <p>Klassen O2, O3 und O4: 40 %⁵</p>		X	

¹ Fahrzeugklassen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sind nur orientierungshalber aufgeführt.

² 43 % für Sattelanhänger, deren Typgenehmigung vor dem 1. Januar 2012 erteilt wurde.

³ 48 % für Fahrzeuge ohne ABS, oder deren Typgenehmigung vor dem 1. Oktober 1991 erteilt wurde.

⁴ 45 % für Fahrzeuge, die nach 1988 oder ab dem Anwendungsdatum gemäß den Vorschriften zugelassen wurden, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

⁵ 43 % für Sattelanhänger und Anhängewagen, die nach 1988 oder ab dem Anwendungsdatum gemäß den Vorschriften zugelassen wurden, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
		3. Andere Klassen — Klassen L (beide Bremsen): Klasse L1e: 42 % Klassen L2e, L6e: 40 % Klasse L3e: 50 % Klasse L4e: 46 % Klassen L5e, L7e: 44 % — Klassen L (Hinterradbremse): Alle Klassen: 25 % der Gesamtmasse des Fahrzeugs Weniger als 50 % der obigen Werte erreicht		X	
1.3. Hilfsbremse (Notbremse), Wirkung und Wirksamkeit (falls getrennte Anlage)					
1.3.1. Wirkung	Bei einem vom Betriebsbremssystem getrennten Hilfsbremssystem ist das in 1.2.1 beschriebene Prüfverfahren anzuwenden.	a) Ungenügende Bremskraft an einem oder mehreren Rädern Keine Bremskraft an einem oder mehreren Rädern		X	X
		b) Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 70 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft; oder, im Falle eines Straßentests, übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden Bremskraft an einem Rad beträgt bei gelenkten Achsen weniger als 50 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft		X	X
		c) Bremskraft nicht abstufbar ("Rupfen")		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
1.3.2. Wirksamkeit	Bei einem vom Betriebsbremssystem getrennten Hilfsbremssystem ist das in 1.2.2 beschriebene Prüfverfahren anzuwenden.	Wirksamkeit von weniger als 50 % ⁶ der Betriebsbremse gemäß 1.2.2, bezogen auf die zulässige Höchstmasse Weniger als 50 % der obigen Werte erreicht		X	X
1.4. Feststellbremse: Wirkung und Wirksamkeit					
1.4.1. Wirkung	Betätigung der Bremse bei der Prüfung auf einem statischen Bremsprüfstand	Bremse einseitig ohne Wirkung oder, im Falle eines Straßentests, übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden Weniger als 50 % der obigen Werte im Verhältnis zur Masse des Fahrzeugs während der Prüfung erreicht		X	X
1.4.2. Wirksamkeit	Prüfung auf einem statischen Bremsprüfstand; andernfalls Prüfung in einem Straßentest mit einem skalenablesbaren oder registrierenden Verzögerungsmessgerät bzw. auf einer Straße mit bekanntem Neigungswinkel	Abbremswirkung bei allen Fahrzeugen beträgt nicht mindestens 16 % im Verhältnis zur zulässigen Höchstmasse oder bei Kraftfahrzeugen nicht mindestens 12 % im Verhältnis zur Höchstmasse der Fahrzeugkombination, je nachdem, welcher Wert höher ist Weniger als 50 % der obigen Werte erreicht		X	X
1.5. Wirkung des Dauerbremssystems	Sichtprüfung und nach Möglichkeit Prüfung auf Funktion	a) Bremswirkung nicht abstufbar (nicht anwendbar bei Motorbremssystemen)		X	
		b) System funktioniert nicht		X	

⁶ 2,2 m/s² für Fahrzeuge der Klassen N1, N2 und N3.

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
1.6. Antiblockiersystem (ABS)	Sichtprüfung und Prüfung der Warnvorrichtung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) Warnvorrichtung defekt		X	
		b) Warnvorrichtung zeigt Funktionsstörung des Systems an		X	
		c) Raddrehzahlsensoren fehlen oder beschädigt		X	
		d) Kabel beschädigt		X	
		e) Andere Bauteile fehlen oder beschädigt		X	
		f) System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
1.7. Elektronisches Bremssystem (EBS)	Sichtprüfung und Prüfung der Warnvorrichtung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) Warnvorrichtung defekt		X	
		b) Warnvorrichtung zeigt Funktionsstörung des Systems an		X	
		c) System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
1.8. Bremsflüssigkeit	Sichtprüfung	Bremsflüssigkeit verschmutzt oder sedimentiert Unmittelbare Ausfallgefahr		X	X

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
2. LENKUNG					
2.1. Mechanischer Zustand					
2.1.1. Zustand des Lenkgetriebes	Drehen des Lenkrads von Anschlag zu Anschlag, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht und die Räder vom Boden abgehoben sind. Sichtprüfung der Funktion des Lenkgetriebes	a) Getriebe schwergängig		X	
		b) Gelenkwelle verzogen oder Schiebekeile abgenutzt Funktionsfähigkeit beeinträchtigt		X	X
		c) Gelenkwelle übermäßig abgenutzt Funktionsfähigkeit beeinträchtigt		X	X
		d) Gelenkwelle weist übermäßigen Weg auf Funktionsfähigkeit beeinträchtigt		X	X
		e) Leckage Tropfenbildung	X	X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
2.1.2. Befestigung des Lenkgehäuses	Drehen des Lenkrads/der Lenkstange im und gegen den Uhrzeigersinn, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht und das Gewicht der Räder auf dem Boden bleibt, oder mittels eines speziell angepassten Radspieldetektors; Sichtprüfung der Befestigung des Lenkgehäuses am Fahrgestell	a) Lenkgehäuse unsachgemäß befestigt Befestigungen gefährlich locker oder Relativbewegung zum Fahrgestell/Aufbau sichtbar		X	X
		b) Befestigungslöcher im Fahrgestell ausgeweitet Befestigungen stark beeinträchtigt		X	X
		c) Befestigungsbolzen fehlen oder gebrochen Befestigungen stark beeinträchtigt		X	X
		d) Lenkgehäuse gebrochen Stabilität oder Befestigung des Lenkgehäuses beeinträchtigt		X	X

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
2.1.3. Zustand des Lenkgestänges	Ruckartiges Bewegen des Lenkrads im und gegen den Uhrzeigersinn, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht und die Räder auf dem Boden bleiben, oder mittels eines speziell angepassten Radspieldetektors; Sichtprüfung der Lenkungsbauteile auf Abnutzung, Bruch und Sicherheit	a) Relativbewegung der Bauteile, die fest verbunden sein sollten Übermäßiges Spiel oder Gefahr des LöSENS der Verbindungen		X	X
		b) Übermäßiger Verschleiß an den Verbindungsstellen Sehr große Gefahr des LöSENS der Verbindungen		X	X
		c) Bauteil gebrochen oder verformt Funktionsfähigkeit beeinträchtigt		X	X
		d) Befestigungsvorrichtungen fehlen		X	
		e) Einstellung der Bauteile (z. B. der Spurstange oder Lenkzwischenstange) fehlerhaft		X	
		f) Sicherheitskritische Veränderung ⁽³⁾ Funktionsfähigkeit beeinträchtigt		X	X
		g) Staubabdichtung beschädigt oder schadhaf Staubabdichtung fehlt oder schwer beschädigt	X	X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
2.1.4. Funktion des Lenkgestänges	Ruckartiges Bewegen des Lenkrads im und gegen den Uhrzeigersinn, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht und die Räder auf dem Boden bleiben, oder mittels eines speziell angepassten Radspieldetektors; Sichtprüfung der Lenkungsbauteile auf Abnutzung, Bruch und Sicherheit	a) Lenkgestänge stößt bei Bewegung gegen befestigten Teil des Fahrgestells		X	
		b) Lenkansschläge funktionieren nicht oder fehlen		X	
2.1.5. Servolenkung	Prüfung des Lenkungssystems auf Leckage und des Behälters der hydraulischen Flüssigkeit (falls sichtbar); Prüfung der Funktion des Servolenkungssystems, während die Räder des Fahrzeugs auf dem Boden stehen und der Motor läuft	a) Flüssigkeitsleck oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigt		X	
		b) Flüssigkeitsvorrat unzureichend (unterhalb der Mindeststandanzeige) Flüssigkeitsvorrat unzureichend	X	X	
		c) Mechanismus funktioniert nicht Lenkung beeinträchtigt		X	X
		d) Mechanismus gebrochen oder unsicher Lenkung beeinträchtigt		X	X
		e) Einstellung fehlerhaft oder Bauteile stoßen zusammen Lenkung beeinträchtigt		X	X
		f) Sicherheitskritische Veränderung ^(*) Lenkung beeinträchtigt		X	X
		g) Kabel/Schläuche beschädigt oder übermäßig korrodiert Lenkung beeinträchtigt		X	X

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
2.2. Lenkrad, Lenksäule und Lenkstange					
2.2.1. Zustand des Lenkrads/der Lenkstange	Drücken und Ziehen des Lenkrads in Längsrichtung der Lenksäule, Drücken des Lenkrads/der Lenkstange in verschiedene Richtungen rechtwinkelig zur Lenksäule/-gabel, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne und mit seiner Gesamtmasse auf dem Boden steht; Sichtprüfung auf vorhandenes Spiel und des Zustands der beweglichen Kupplungen oder Antriebsgelenke	a) Relativbewegung zwischen Lenkrad und Lenksäule wegen Lockerung Sehr große Gefahr des Lösens der Verbindungen		X	X
		b) Sperrvorrichtung auf Lenkradnabe fehlt Sehr große Gefahr des Lösens der Verbindungen		X	X
		c) Lenkradnabe, -kranz, oder -speichen gebrochen oder locker Sehr große Gefahr des Lösens der Verbindungen		X	X

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
2.2.2. Lenksäule/ -bügel und -gabel sowie Lenkungsdämpfer	Drücken und Ziehen des Lenkrads in Längsrichtung der Lenksäule, Drücken des Lenkrads/der Lenkstange in verschiedene Richtungen rechtwinkelig zur Lenksäule/-gabel, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne und mit seiner Gesamtmasse auf dem Boden steht; Sichtprüfung auf vorhandenes Spiel und des Zustands der beweglichen Kupplungen oder Antriebsgelenke	a) Übermäßiger Aufwärts- oder Abwärtsweg des Lenkradzentrum		X	
		b) Übermäßiger Weg des Säulenkopfes sternförmig von der Achse der Lenksäule		X	
		c) Flexible Kupplung beschädigt		X	
		d) Befestigung schadhaft		X	
		e) Sicherheitskritische Veränderung ⁽⁹⁾			
2.3. Lenkungsspiel	Leichtes Drehen des Lenkrads im und gegen den Uhrzeigersinn soweit wie möglich, ohne dabei eine Bewegung der Räder zu verursachen, während das Fahrzeug (möglichst mit laufendem Motor im Fall einer Servolenkung) über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne und mit seiner Gesamtmasse auf den Rädern steht, die geradeaus gerichtet sind; Sichtprüfung der Freigängigkeit	Übermäßiges freies Spiel in der Lenkung (z. B. Bewegung eines Punktes auf dem Lenkradkranz beträgt mehr als ein Fünftel des Lenkraddurchmessers) oder Spiel nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ Sichere Lenkung beeinträchtigt		X	X

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
2.4. Spureinstellung (X)(2)	Prüfung der Spureinstellung der gelenkten Räder mit geeigneten Geräten	Spureinstellung entspricht nicht Herstellerangaben oder ist nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ Geradeausfahren beeinträchtigt; Richtungsstabilität beeinträchtigt	X		
2.5. Drehkranz	Sichtprüfung oder Prüfung mittels eines speziell angepassten Radspieldetektors	a) Bauteil leicht beschädigt Bauteil schwer beschädigt oder eingerissen		X	X
		b) Übermäßiges Spiel Geradeausfahren beeinträchtigt; Richtungsstabilität beeinträchtigt		X	X
		c) Befestigung schadhaft Befestigung stark beeinträchtigt		X	X
2.6. Elektronische Servolenkung (EPS)	Sichtprüfung und Prüfung der Übereinstimmung zwischen dem Winkel des Lenkrads und dem der Räder beim Ein-/Ausschalten des Motors und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) EPS-Störungsanzeige (MIL) weist auf Fehler im System hin		X	
		b) Unstimmigkeit zwischen dem Winkel des Lenkrads und dem der Räder Lenkung beeinträchtigt		X	X
		c) Lenkhilfe funktioniert nicht		X	
		d) System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
3. SICHT					
3.1. Sichtfeld	Sichtprüfung vom Fahrersitz aus	Behinderung des Sichtfelds des Fahrers, wodurch seine frontale oder seitliche Sicht beeinträchtigt wird (außerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer) Sicht innerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer beeinträchtigt oder Außenspiegel nicht sichtbar	X	X	
3.2. Zustand der Scheiben	Sichtprüfung	a) Scheiben oder Sichtfenster (falls zugelassen) gesprungen oder verfärbt. (außerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer). Sicht innerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer beeinträchtigt oder Außenspiegel nicht sichtbar	X	X	
		b) Scheiben oder Sichtfenster (einschließlich reflektierender oder getönter Folien) nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ (außerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer) Sicht innerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer beeinträchtigt oder Außenspiegel nicht sichtbar	X	X	
		c) Scheiben oder Sichtfenster in unzulässigem Zustand Durchsicht im Wischbereich der Scheibenwischer stark beeinträchtigt		X	X
3.3. Rückspiegel oder Rückblinkeinrichtung	Sichtprüfung	a) Rückspiegel oder Rückblinkeinrichtung fehlt oder Montage nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ (mindestens zwei Rückblinkeinrichtungen vorhanden) Weniger als zwei Rückblinkeinrichtungen vorhanden		X	
		b) Rückspiegel oder Rückblinkeinrichtung leicht beschädigt oder locker Rückspiegel oder Rückblinkeinrichtung unwirksam, schwer beschädigt, locker oder unsicher	X	X	
		c) Erforderliches Sichtfeld nicht erfasst		X	
3.4. Scheibenwischer	Sichtprüfung und Betätigung	a) Scheibenwischer funktionieren nicht, fehlen oder sind nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾		X	
		b) Wischblatt defekt Wischblätter fehlen oder sind offensichtlich defekt	X	X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
3.5. Windschutzscheiben-Waschanlage	Sichtprüfung und Betätigung	Waschanlage funktioniert nicht ordnungsgemäß (Pumpe funktioniert, aber fehlende Waschlüssigkeit oder Wasserstrahl falsch ausgerichtet) Waschanlage funktioniert nicht	X	X	
3.6. Antibeschlagssystem (X) (1)	Sichtprüfung und Betätigung	System funktioniert nicht oder ist offensichtlich defekt	X		
4. LEUCHTEN, REFLEKTOREN UND ELEKTRISCHE ANLAGE					
4.1. Frontscheinwerfer					
4.1.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Licht/Lichtquelle defekt oder fehlt (Mehrfach-Licht/mehrere Lichtquellen; bei LED mehr als ein Drittel funktionstüchtig) Einzel-Licht/Einzel-Lichtquellen; bei LED Sicht stark beeinträchtigt	X	X	
		b) Projektionssystem (Reflektor und Linse) leicht defekt Projektionssystem (Reflektor und Linse) stark defekt oder fehlt	X	X	
		c) Leuchte nicht sicher befestigt		X	
4.1.2. Einstellung	Bestimmung der waagrechten Einstellung jedes Scheinwerfers bei Abblendlicht mit Hilfe eines Scheinwerfereinstellgeräts oder eines Prüfschirms	Scheinwerfereinstellung nicht innerhalb der vorschriftsmäßigen Grenzen ⁽¹⁾		X	
4.1.3. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung	a) Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ (Anzahl der gleichzeitig leuchtenden Scheinwerfer) Höchstzulässige Helligkeit nach vorn überschritten	X	X	
		b) Funktion der Betätigungseinrichtung beeinträchtigt		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
4.1.4. Übereinstimmung mit den Vorschriften(1)	Sichtprüfung und Betätigung	a) Leuchte, Lichtfarbe, Position, Helligkeit oder Markierung nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾		X	
		b) Produkte auf der Linse oder der Lichtquelle, die offensichtlich die Helligkeit reduzieren oder die Lichtfarbe verändern		X	
		c) Lichtquelle und Leuchte nicht kompatibel		X	
4.1.5. Niveauregulierungseinrichtung (falls vorgeschrieben)	Sichtprüfung und Betätigung (soweit möglich)	a) Vorrichtung funktioniert nicht		X	
		b) Manuelle Vorrichtung kann vom Fahrersitz aus nicht betätigt werden		X	
4.1.6. Scheinwerferwaschanlage (falls vorgeschrieben)	Sichtprüfung und Betätigung (soweit möglich)	Vorrichtung funktioniert nicht	X		
		Bei Gasentladungsleuchten		X	
4.2. Front- und Heckleuchten, Positionleuchten, seitliche und hintere Begrenzungs- und Umrissleuchten sowie Tagfahrleuchten					
4.2.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Lichtquelle defekt		X	
		b) Linse defekt		X	
		c) Leuchte nicht sicher befestigt Sehr große Gefahr, dass die Leuchte abfällt	X		X
4.2.2. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung	a) Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ Schlussleuchten und seitliche Begrenzungsleuchten können ausgeschaltet werden, wenn die Scheinwerfer eingeschaltet sind		X	
		b) Funktion der Betätigungseinrichtung beeinträchtigt		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
4.2.3. Übereinstimmung mit den Vorschriften(1)	Sichtprüfung und Betätigung	a) Leuchte, Lichtfarbe, Position, Helligkeit oder Markierung nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ Rotes Licht nach vorn oder weißes Licht nach hinten ausgestrahlt; stark verringerte Helligkeit	X		
		b) Produkte auf der Linse oder der Lichtquelle, die die Helligkeit reduzieren oder die Lichtfarbe verändern Rotes Licht nach vorn oder weißes Licht nach hinten ausgestrahlt; stark verringerte Helligkeit	X	X	
4.3. Bremsleuchten					
4.3.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Lichtquelle defekt (Mehrfach-Lichtquelle, bei LED mehr als ein Drittel funktionstüchtig) Einzel-Lichtquellen, bei LED weniger als zwei Drittel funktionstüchtig Alle Lichtquellen nicht funktionstüchtig	X		
		b) Linse leicht defekt (kein Einfluss auf Lichtausstrahlung) Linse stark defekt (Lichtausstrahlung beeinträchtigt)	X	X	
		c) Leuchte nicht sicher befestigt Sehr große Gefahr, dass die Leuchte abfällt	X	X	
4.3.2. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung	a) Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ Funktionsverzögerung Funktioniert nicht	X	X	
		b) Funktion der Betätigungseinrichtung beeinträchtigt		X	
4.3.3. Übereinstimmung mit den Vorschriften(1)	Sichtprüfung und Betätigung	Leuchte, Lichtfarbe, Position, Helligkeit oder Markierung ⁷ nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ Weißes Licht nach hinten ausgestrahlt; stark verringerte Helligkeit	X		

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
4.4. Fahrtrichtungsanzeiger und Warnblinkleuchten					
4.4.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Lichtquelle defekt (Mehrfach-Lichtquelle, bei LED mehr als ein Drittel funktions-tüchtig) Einzel-Lichtquellen, bei LED weniger als zwei Drittel funktionstüchtig	X		
		b) Linse leicht defekt (kein Einfluss auf Lichtausstrahlung) Linse stark defekt (Lichtausstrahlung beeinträchtigt)	X	X	
		c) Leuchte nicht sicher befestigt Sehr große Gefahr, dass die Leuchte abfällt	X	X	
4.4.2. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung	Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß(1) Funktioniert nicht	X		X
4.4.3. Übereinstimmung mit den Vorschriften(1)	Sichtprüfung und Betätigung	Leuchte, Lichtfarbe, Position, Helligkeit oder Markierung nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾		X	
4.4.4. Blinkfrequenz	Sichtprüfung und Betätigung	Blinkgeschwindigkeit nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ (Blinkfrequenz weicht um mehr als 25 % ab)	X		
4.5. Nebelscheinwerfer und Nebelschlussleuchten					
4.5.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Lichtquelle defekt (Mehrfach-Lichtquelle, bei LED mehr als ein Drittel funktions-tüchtig.) Einzel-Lichtquellen, bei LED weniger als zwei Drittel funktionstüchtig	X		X
		b) Linse leicht defekt. (kein Einfluss auf Lichtausstrahlung) Linse stark defekt (Lichtausstrahlung beeinträchtigt)	X	X	
		c) Leuchte nicht sicher befestigt Sehr große Gefahr, dass die Leuchte abfällt oder der Gegenverkehr geblendet wird	X	X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
4.5.2. Einstellung (X)(2)	Betätigung und Prüfung mittels eines Scheinwerfereinstellgeräts	Nebelscheinwerfer nicht korrekt waagrecht eingestellt, wenn die Lichtverteilung eine Hell-Dunkel-Grenze hat (Hell-Dunkel-Grenze zu niedrig) Hell-Dunkel-Grenze des Scheinwerfers zu hoch eingestellt	X	X	
4.5.3. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung	Schaltefunktion nicht vorschriftsgemäß(1) Funktioniert nicht	X	X	
4.5.4. Übereinstimmung mit den Vorschriften(1)	Sichtprüfung und Betätigung	a) Leuchte, Lichtfarbe, Position, Helligkeit oder Markierung ^f nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾		X	
		b) Systemfunktion nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾		X	
4.6. Rückfahrscheinwerfer					
4.6.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Lichtquelle defekt	X		
		b) Linse defekt	X		
		Leuchte nicht sicher befestigt Sehr große Gefahr, dass die Leuchte abfällt	X	X	
4.6.2. Übereinstimmung mit den Vorschriften(1)	Sichtprüfung und Betätigung	a) Leuchte, Lichtfarbe, Position, Helligkeit oder Markierung ^f nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾		X	
		b) Systemfunktion nicht vorschriftsgemäß(1)		X	
4.6.3. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung	Schaltefunktion nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾	X		
		Rückfahrscheinwerfer kann eingeschaltet werden, obwohl Rückwärtsgang nicht eingelegt ist.		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
4.7. Hintere Kennzeichenbeleuchtung					
4.7.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Leuchte strahlt direktes oder weißes Licht nach hinten aus	X		
		(b) Lichtquelle defekt (Mehrfach-Lichtquelle)	X		
		Lichtquelle defekt (Einzel-Lichtquelle)		X	
		Leuchte nicht sicher befestigt Sehr große Gefahr, dass die Leuchte abfällt	X	X	
4.7.2. Übereinstimmung mit den Vorschriften(1)	Sichtprüfung und Betätigung	Systemfunktion nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾	X		
4.8. Rückstrahler, Umrisssmarkierung (rückstrahlend) und hintere Kennzeichnungstafeln					
4.8.1. Zustand	Sichtprüfung	a) Rückstrahleinrichtung defekt oder beschädigt Rückstrahlung beeinträchtigt	X	X	
		b) Rückstrahler nicht sicher befestigt Können abfallen	X	X	
4.8.2. Übereinstimmung mit den Vorschriften(1)	Sichtprüfung	Vorrichtung, reflektierte Lichtfarbe oder Position nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ Fehlen gänzlich oder strahlen rotes Licht nach vorn oder weißes Licht nach hinten zurück		X	
4.9. Kontrollleuchten für das Beleuchtungssystem					
4.9.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	Kontrollleuchten funktionieren nicht	X		
		Funktionieren nicht für Fernlicht oder Nebelschlussleuchte		X	
4.9.2. Übereinstimmung mit den Vorschriften(1)	Sichtprüfung und Betätigung	Nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾	X		

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
4.10. Elektrische Verbindungen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger oder Sattelanhänger	Sichtprüfung; falls möglich, Prüfung des Stromdurchgangs der Verbindungslleitung	a) Unbewegliche Bauteile nicht sicher befestigt Stecker locker	X	X	
		b) Isolierung beschädigt oder schadhaf kann Kurzschluss verursachen	X	X	
		c) Elektrische Verbindungen des Zugfahrzeugs oder des Anhängers funktionieren nicht einwandfrei Bremsleuchten des Anhängers funktionieren nicht		X	X
4.11. Elektrische Leitungen	Sichtprüfung, in manchen Fällen einschließlich des Motorraums, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht	a) Leitungen unsicher oder ungenügend gesichert Halterungen locker, berühren scharfe Kanten, Anschlüsse können sich lösen Leitungen können heiße Teile, sich drehende Teile oder den Boden berühren, Anschlüsse haben sich gelöst (für Bremsung und Lenkung wichtige Teile)	X	X	X
		b) Leitungen leicht schadhaf Leitungen sehr schadhaf Leitungen äußerst schadhaf (für Bremsung und Lenkung wichtige Teile)	X	X	X
		c) Isolierung beschädigt oder schadhaf kann Kurzschluss verursachen Unmittelbare Brandgefahr, Funkenbildung	X	X	X
4.12. Nicht obligatorische Leuchten und Rückstrahler (X)(2)	Sichtprüfung und Betätigung	a) Eingebaute Leuchte/eingebauter Rückstrahler ist nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ Rotes Licht wird nach vorn oder weißes Licht nach hinten ausgestrahlt/reflektiert	X	X	
		b) Funktion der Leuchte nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ Wegen der Zahl der gleichzeitig leuchtenden Scheinwerfer wird die zulässige Helligkeit überschritten; rotes Licht wird nach vorn oder weißes Licht nach hinten ausgestrahlt	X	X	
		c) Leuchte/Rückstrahler nicht sicher befestigt Sehr große Gefahr, dass die Leuchte/der Rückstrahler abfällt	X	X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
4.13. Batterie(n)	Sichtprüfung	a) Unsicher Unsachgemäß befestigt; kann Kurzschluss verursachen	X	X	
		b) Leckage Austreten gefährlicher Stoffe	X	X	
		c) Schalter (sofern vorgeschrieben) defekt		X	
		d) Sicherungen (sofern vorgeschrieben) defekt		X	
		e) Lüftung (sofern vorgeschrieben) unzureichend		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
5. ACHSEN, RADER, REIFEN UND AUFHANGUNG					
5.1. Achsen					
5.1.1. Achsen	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht. Die Benutzung von Radspieldetektoren ist erlaubt und wird für Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse (ZHM) über 3,5 Tonnen empfohlen.	a) Achse gebrochen oder verbogen			X
		b) Unsichere Befestigung am Fahrzeug Stabilität beeinträchtigt, Funktionsfähigkeit beeinträchtigt: übermäßiges Spiel an den Befestigungspunkten		X	X
		c) Sicherheitskritische Veränderung ⁽³⁾ Stabilität beeinträchtigt, Funktionsfähigkeit beeinträchtigt, Abstand zu anderen Fahrzeugteilen oder Bodenfreiheit unzureichend		X	X
5.1.2. Achsschenkel	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht. Die Benutzung von Radspieldetektoren ist erlaubt und wird für Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse (ZHM) über 3,5 Tonnen empfohlen. Aufbringen einer vertikalen oder lateralen Kraft auf jedes Rad und Beobachten des Ausmaßes der Bewegung zwischen Achsträger und Achsschenkel.	a) Achsschenkel gebrochen			X
		b) Achsschenkelbolzen und/oder -buchse übermäßig abgenutzt Können sich lockern; Richtungsstabilität beeinträchtigt		X	X
		c) Übermäßige Bewegung zwischen Achsschenkel und Achsträger Können sich lockern; Richtungsstabilität beeinträchtigt		X	X
		Achsschenkelbolzen in der Achse locker Können sich lockern; Richtungsstabilität beeinträchtigt		X	X

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
5.1.3. Radlager	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht. Die Benutzung von Radspieldetektoren ist erlaubt und wird für Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse (ZHM) über 3,5 Tonnen empfohlen. Ruckartiges Bewegen des Rades oder Aufbringen einer lateralen Kraft auf jedes Rad und Beobachten der Kippbewegung des Rades im Verhältnis zum Achsschenkel.	a) Übermäßiges Spiel in einem Radlager Richtungsstabilität beeinträchtigt; Gefahr der Zerstörung		X	X
		b) Radlager schwergängig oder klemmt Gefahr der Überhitzung; Gefahr der Zerstörung		X	X
5.2. Räder und Reifen					
5.2.1. Radnabe	Sichtprüfung	a) Eine Radmutter oder ein Radbolzen fehlt oder ist locker. Befestigung fehlt oder ist so locker, dass die Verkehrssicherheit sehr stark beeinträchtigt ist		X	X
		b) Nabe abgenutzt oder beschädigt Nabe abgenutzt oder beschädigt, so dass die sichere Befestigung der Räder beeinträchtigt ist		X	X
5.2.2. Räder	Sichtprüfung der beiden Seiten jedes Rades, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht	a) Bruch oder defekte Schweißung			X
		b) Felgenringe unsachgemäß montiert Können sich lösen		X	X
		c) Rad stark verbogen oder abgenutzt Sichere Befestigung an der Radnabe beeinträchtigt; sichere Befestigung des Reifens beeinträchtigt		X	X
		d) Radgröße oder -typ nicht vorschriftsgemäß ¹⁾ ; so dass die Verkehrssicherheit beeinträchtigt ist		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
5.2.3. Reifen	Sichtprüfung des gesamten Reifens entweder bei Rotation des Rades, während dieses vom Boden abgehoben ist und das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht, oder beim Vor- und Rückwärtsrollen des Fahrzeugs über einer Prüfgrube	a) Reifengröße, Tragfähigkeit, Genehmigungszeichen oder Geschwindigkeitsklasse nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ , so dass die Verkehrssicherheit beeinträchtigt ist Unzureichende Tragfähigkeit oder Geschwindigkeitsklasse für den tatsächlichen Gebrauch, Reifen berührt andere unbewegliche Fahrzeugteile, so dass die Fahrsicherheit beeinträchtigt ist		X	X
		b) Reifen unterschiedlicher Größe auf derselben Achse oder an Zwillingrädern		X	
		c) Reifen unterschiedlicher Bauart (Radial-/Diagonalfreifen) auf derselben Achse		X	
		d) Reifen schwer beschädigt oder eingeschnitten Cord sichtbar oder beschädigt		X	X
		e) Profiltiefe der Reifen: Abnutzungsanzeiger wird sichtbar Profiltiefe der Reifen nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾		X	X
		f) Reifen scheuern an anderen Bauteilen (flexible Spritzschutzvorrichtungen) Reifen scheuern an anderen Bauteilen (Fahrsicherheit nicht beeinträchtigt)	X		X
		g) Nachgeschnittene Reifen nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ Cord-Schutzschicht beeinträchtigt		X	X
		h) Reifendrucküberwachungssystem defekt oder Reifen offensichtlich nicht ausreichend aufgepumpt Funktioniert offensichtlich nicht	X		X

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
5.3. Aufhängung					
5.3.1. Federn und Stabilisatoren	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht. Die Benutzung von Radspieldetektoren ist erlaubt und wird für Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse (ZHM) über 3,5 Tonnen empfohlen.	a) Federn unsicher am Fahrgestell oder an der Achse befestigt Relativbewegung sichtbar Befestigungen gefährlich locker		X	X
		b) Federbauteil beschädigt oder gebrochen Hauptfeder(-blatt) oder zusätzliche Federblätter sehr schwer beeinträchtigt		X	X
		c) Feder fehlt Hauptfeder(-blatt) oder zusätzliche Federblätter sehr schwer beeinträchtigt		X	X
		d) Sicherheitskritische Veränderung ⁽³⁾ Abstand zu anderen Fahrzeugteilen unzureichend; Federungssystem funktioniert nicht		X	X
5.3.2. Stoßdämpfer	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht oder Prüfung mittels spezieller Prüfgeräte, falls vorhanden	a) Stoßdämpfer unsicher am Fahrgestell oder an der Achse befestigt Stoßdämpfer locker	X	X	
		b) Stoßdämpfer beschädigt und erhebliche Leckage oder Funktionsstörung		X	
5.3.2.1. Wirksamkeit der Dämpfung (X)(2)	Prüfung mittels spezieller Prüfgeräte und Vergleichen der Unterschiede zwischen links/rechts	a) Erheblicher Unterschied zwischen links und rechts		X	
		b) Vorgesehene Mindestwerte nicht erreicht		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
5.3.3. Drehstäbe, Führungslenker, Dreiecklenker und Aufhängungsarme	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht. Die Benutzung von Radspieldetektoren ist erlaubt und wird für Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse (ZHM) über 3,5 Tonnen empfohlen.	a) Bauteil unsicher am Fahrgestell oder an der Achse befestigt Kann sich lockern; Richtungsstabilität beeinträchtigt		X	X
		b) Bauteil beschädigt oder übermäßig korrodiert Stabilität des Bauteils beeinträchtigt oder Bauteil gebrochen		X	X
		c) Sicherheitskritische Veränderung ⁽³⁾ Abstand zu anderen Fahrzeugteilen unzureichend; System funktioniert nicht		X	X
5.3.4 Aufhängungsgelenke	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht. Die Benutzung von Radspieldetektoren ist erlaubt und wird für Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse (ZHM) über 3,5 Tonnen empfohlen.	a) Achsschenkelbolzen und/oder -buchsen oder Aufhängungsgelenke übermäßig abgenutzt Können sich lockern; Richtungsstabilität beeinträchtigt		X	X
		b) Staubabdichtung schwer beschädigt Staubabdichtung fehlt oder gebrochen	X	X	
5.3.5. Luftfederung	Sichtprüfung	a) System funktioniert nicht			X
		b) Ein Bauteil ist derart beschädigt, verändert oder schadhaft, dass dadurch die Funktion des Systems beeinträchtigt würde Funktionsfähigkeit des Systems stark beeinträchtigt		X	X
		c) Hörbare Systemleckage		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
6. FAHRGESTELL UND DARAN BEFESTIGTE TEILE					
6.1. Fahrgestell oder Rahmen und daran befestigte Teile					
6.1.1. Allgemeiner Zustand	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht	a) Längs- oder Querträger des Rahmens leicht angebrochen oder verformt		X	
		Längs- oder Querträger des Rahmens stark angebrochen oder verformt			X
		b) Verstärkungsplatten oder Befestigungen unsicher		X	
		Mehrheit der Befestigungen locker; Festigkeit der Teile unzureichend			X
		c) Übermäßig korrodiert, so dass die Stabilität des Aufbaus beeinträchtigt wird		X	
		Festigkeit der Teile unzureichend			X
6.1.2. Auspuffrohre und Schalldämpfer	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht	a) Auspuffanlage unsicher oder undicht		X	
		b) Abgase dringen in Fahrer- oder Fahrgastzelle ein		X	
		Gesundheitsgefahr für Personen im Fahrzeug			X
6.1.3. Kraftstofftank und Kraftstoffleitungen (einschl. Heizungskraftstofftank und Leitungen)	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht, im Fall von LPG/CNG/LNG-Systemen mittels Leckagedetektor	a) Tank oder Leitungen unsicher, dadurch besondere Brandgefahr			X
		b) Kraftstoffaustritt oder fehlender oder undichter Tankdeckel		X	
		Brandgefahr; übermäßiges Austreten gefährlicher Stoffe			X
		c) Leitungen durchgescheuert	X		
		Leitungen beschädigt		X	
		d) Kraftstoffabsperrentil (falls vorgeschrieben) funktioniert nicht einwandfrei		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
		e) Brandgefahr aufgrund von: Kraftstoffaustritt mangelhaft abgeschirmtem Kraftstofftank oder Auspuff Zustand des Motorraums			X
		f) LPG/CNG/LNG- oder Wasserstoffsystem nicht vorschriftsgemäß, Teil des Systems defekt ⁽¹⁾			X
6.1.4. Stoßstangen, seitlicher und hinterer Unterfahrschutz	Sichtprüfung	a) Locker oder beschädigt, Verletzungsgefahr bei Berührung oder Kontakt Teile können abfallen; Funktionsfähigkeit stark beeinträchtigt		X	X
		b) Einrichtung offensichtlich nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾		X	
6.1.5. Reserveradhalter (falls vorhanden)	Sichtprüfung	a) Reserveradhalter nicht in einwandfreiem Zustand	X		
		b) Reserveradhalter gebrochen oder unsicher		X	
		c) Reserverad unsicher am Halter befestigt Sehr große Gefahr, dass das Reserverad abfällt		X	X

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
6.1.6. Anhängervorrichtungen und Zugeinrichtungen	Sichtprüfung auf Abnutzung und einwandfreie Funktion, mit besonderer Aufmerksamkeit auf Sicherheitsvorrichtungen, und/oder Verwenden eines Prüfmaßes	a) Bauteil beschädigt, defekt oder eingerissen (falls nicht in Betrieb) Bauteil beschädigt, defekt oder eingerissen (falls in Betrieb)		X	X
		b) Bauteil übermäßig abgenutzt Unterhalb der Verschleißmarkierung		X	X
		c) Befestigung schadhaft Befestigung locker, dadurch sehr große Gefahr des Herunterfallens		X	X
		d) Sicherheitsvorrichtung fehlt oder funktioniert nicht einwandfrei		X	
		e) Anhänger-Anzeige funktioniert nicht		X	
		f) Kennzeichen oder Leuchte verdeckt (wenn nicht in Betrieb) Kennzeichen nicht lesbar (wenn nicht in Betrieb)	X	X	
		g) Sicherheitskritische Veränderung ⁽³⁾ (sekundäre Teile) Nicht sicherheitsgemäß geändert ⁽³⁾ (primäre Teile)		X	X
		h) Anhängerkupplung zu schwach		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
6.1.7. Kraftübertragung	Sichtprüfung	a) Sicherungsbolzen locker oder fehlen Sicherungsbolzen locker oder fehlen, so dass die Verkehrssicherheit ernsthaft gefährdet ist		X	X
		b) Getriebewellenlager übermäßig abgenutzt Sehr große Gefahr, dass es sich lockert oder einreißt		X	X
		c) Antriebsgelenke oder Übertragungsketten/-riemen übermäßig abgenutzt Sehr große Gefahr, dass sie sich lockern oder einreißen		X	X
		d) Flexible Kupplung beschädigt Sehr große Gefahr, dass sie sich lockert oder einreißt		X	X
		e) Welle beschädigt oder verbogen		X	
		f) Lagergehäuse gebrochen oder unsicher Sehr große Gefahr, dass es sich lockert oder einreißt		X	X
		g) Staubabdichtung schwer beschädigt Staubabdichtung fehlt oder gebrochen	X	X	
		h) Unzulässige Veränderung am Antriebssystem		X	
6.1.8. Motorhalterungen	Sichtprüfung, wobei das Fahrzeug nicht unbedingt über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne stehen muss	Halterungen schadhaft, offensichtlich und schwer beschädigt Halterungen locker oder gebrochen		X	X
6.1.9 Motorleistung (X) ⁽²⁾	Sichtprüfung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) Betätigungseinrichtung verändert, dadurch Beeinträchtigung der Sicherheit und/oder des Umweltverhaltens		X	
		b) Motor verändert, dadurch Beeinträchtigung der Sicherheit und/oder des Umweltverhaltens			X

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
6.2. Führerhaus und Karosserie					
6.2.1. Zustand	Sichtprüfung	a) Blende oder Bauteil locker oder beschädigt, Verletzungsgefahr Können abfallen		X	X
		b) Karosseriesäule unsicher Stabilität beeinträchtigt		X	X
		c) Eindringen von Motor- oder Abgasen Gesundheitsgefahr für Personen im Fahrzeug		X	X
		d) Sicherheitskritische Veränderung ⁽³⁾ Ungenügender Abstand zu sich drehenden oder sich bewegenden Teilen und zur Straße		X	X
6.2.2. Befestigung	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht	a) Karosserie oder Führerhaus unsicher Stabilität beeinträchtigt		X	X
		b) Karosserie/Führerhaus sitzt offensichtlich nicht korrekt ausgerichtet auf dem Fahrgestell		X	
		c) Befestigung der Karosserie/des Führerhauses am Fahrgestell oder Querträger unsicher oder fehlt, falls symmetrisch Befestigung der Karosserie/des Führerhauses am Fahrgestell oder Querträger unsicher oder fehlt, so dass die Verkehrssicherheit ernsthaft gefährdet ist		X	X
		d) Befestigungspunkte auf selbsttragender Karosserie übermäßig korrodiert Stabilität beeinträchtigt		X	X
6.2.3. Türen und Türanschläge	Sichtprüfung	a) Tür öffnet oder schließt nicht einwandfrei		X	
		b) Tür kann sich versehentlich öffnen oder bleibt nicht geschlossen (Schiebetüren) Tür kann sich versehentlich öffnen oder bleibt nicht geschlossen (Scharnirtüren)		X	X
		c) Tür, Scharniere, Anschläge oder Säule schadhafte Tür, Scharniere, Anschläge oder Säule fehlen oder sind locker	X	X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
6.2.4. Boden	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht	Boden unsicher oder schwer beschädigt Stabilität unzureichend		X	X
6.2.5. Fahrersitz	Sichtprüfung	a) Sitzstruktur defekt Sitz locker		X	X
		b) Einstellmechanismus funktioniert nicht einwandfrei Sitz bewegt sich oder Rückenlehne kann nicht festgestellt werden		X	X
6.2.6. Andere Sitze	Sichtprüfung	a) Sitze defekt oder unsicher (sekundäre Teile) Sitze defekt oder unsicher (primäre Teile)	X	X	
		b) Montage der Sitze nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ Zulässige Anzahl der Sitze überschritten; Anordnung der Sitze nicht genehmigungsgemäß	X	X	
6.2.7. Betätigungseinrichtungen	Sichtprüfung und Betätigung	Eine für den sicheren Betrieb des Fahrzeugs erforderliche Betätigungseinrichtung funktioniert nicht einwandfrei Sicherer Betrieb beeinträchtigt		X	X
6.2.8. Trittstufen/Einstieg	Sichtprüfung	a) Stufe oder Stufenabsatz unsicher Stabilität unzureichend	X	X	
		b) Zustand von Stufe oder Stufenabsatz birgt Verletzungsgefahr für Nutzer		X	
6.2.9. Andere interne und externe Zubehörteile und Ausrüstungen	Sichtprüfung	a) Befestigung anderer Zubehörteile oder Ausrüstungen defekt		X	
		b) Andere Zubehörteile oder Ausrüstungen nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ Zubehörteile können Verletzungen verursachen; sicherer Betrieb beeinträchtigt	X	X	
		c) Hydraulische Einrichtung undicht Übermäßiges Austreten gefährlicher Stoffe	X	X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
6.2.10. Radabdeckungen (Kotflügel), Spritzschutz	Sichtprüfung	a) Fehlen, sind locker oder schwer korrodiert Können Verletzungen verursachen; können herunterfallen	X	X	
		b) Ungenügender Abstand zum Rad (Spritzschutz) Ungenügender Abstand zum Rad (Radabdeckungen)	X	X	
		c) Nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ Unzureichende Abdeckung des Reifen-Laufstreifens	X	X	
6.2.11. Ständer/Stütze	Sichtprüfung	a) Fehlt, ist locker oder schwer korrodiert		X	
		b) Nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾		X	
		c) Gefahr des Aufklappens während der Fahrt			X
6.2.12. Griffe und Fußstützen	Sichtprüfung	a) Fehlt, ist locker oder schwer korrodiert		X	
		b) Nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
7. SONSTIGE AUSSTATTUNGEN					
7.1. Sicherheitsgurte/Gurtschlösser und Rückhaltesysteme					
7.1.1. Montagesicherheit der Sicherheitsgurte/Gurtschlösser	Sichtprüfung	a) Verankerungspunkt schwer beschädigt Stabilität beeinträchtigt		X	X
		b) Verankerung locker		X	
7.1.2. Zustand der Sicherheitsgurte/Gurtschlösser	Sichtprüfung und Betätigung	a) Vorgeschriebener Sicherheitsgurt fehlt oder ist nicht montiert		X	
		b) Sicherheitsgurt beschädigt Einschnitt oder Anzeichen für Überdehnung	X	X	
		c) Sicherheitsgurt nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾		X	
		d) Gurtschloss beschädigt oder funktioniert nicht einwandfrei		X	
		e) Sicherheitsgurtretractor beschädigt oder funktioniert nicht einwandfrei		X	
7.1.3. Gurtkraftbegrenzer	Sichtprüfung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	Kraftbegrenzer fehlt oder ist offensichtlich nicht für das Fahrzeug geeignet System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
7.1.4. Gurtstraffer	Sichtprüfung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	Gurtstraffer fehlt oder ist offensichtlich nicht für das Fahrzeug geeignet System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
7.1.5. Airbag	Sichtprüfung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) Airbags fehlen oder sind offensichtlich nicht für das Fahrzeug geeignet System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
		b) Airbag offensichtlich nicht funktionstüchtig		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
7.1.6. Zusätzliche Rückhaltesysteme (SRS)	Sichtprüfung der Störungsanzeige (MIL) und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	SRS-Störungsanzeige (MIL) weist auf Fehler im System hin System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X X	
7.2. Feuerlöscher (X)(2)	Sichtprüfung	a) Fehlt		X	
		b) Nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ Falls vorgeschrieben (z. B. für Taxis, Stadt- und Reisebusse usw.)	X	X	
7.3. Schlösser/Sperren und Diebstahlsicherungen	Sichtprüfung und Betätigung	a) Diebstahlsicherung funktioniert nicht und verhindert nicht das Anfahren des Fahrzeugs	X		
		b) Defekt Sperrt oder blockiert unabsichtlich		X	X
7.4. Warndreieck (falls vorgeschrieben) (X) ⁽²⁾	Sichtprüfung	a) Fehlt oder ist unvollständig	X		
		b) Nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾	X		
7.5. Verbandskasten (falls vorgeschrieben) (X)(2)	Sichtprüfung mit Betätigung	Fehlt, unvollständig oder nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾	X		
7.6. Unterlegkeil(e) für Räder (falls vorgeschrieben) (X)(2)	Sichtprüfung	Fehlen oder sind nicht in gutem Zustand, unzureichende Stabilität oder Abmessungen		X	
7.7. Akustische Warnvorrichtung	Sichtprüfung mit Betätigung	a) Funktioniert nicht ordnungsgemäß Funktioniert überhaupt nicht	X	X	
		b) Betätigungseinrichtung unsicher	X		
		c) Nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ Ausgegebener Ton kann mit offiziellen Sirenen verwechselt werden	X	X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
7.8. Geschwindigkeitsmesser	Sichtprüfung oder Betrieb während eines Straßentests oder elektronische Prüfung	a) Nicht vorschriftsgemäß eingebaut ⁽¹⁾ Fehlt (falls vorgeschrieben)	X		
		b) Funktionsfähigkeit beeinträchtigt Funktioniert überhaupt nicht	X	X	
		c) Keine ausreichende Beleuchtung Keine Beleuchtung	X	X	
7.9. Fahrtenschreiber (falls eingebaut/vorgeschrieben)	Sichtprüfung	a) Nicht vorschriftsgemäß eingebaut ⁽¹⁾		X	
		b) Funktioniert nicht		X	
		c) Verplombung schadhaft oder fehlt		X	
		d) Kalibrierungsplakette fehlt, ist unleserlich oder veraltet		X	
		e) Unbefugter Eingriff oder Manipulation offensichtlich		X	
		f) Größe der Reifen entspricht nicht den Kalibrierungsparametern		X	
7.10. Geschwindigkeitsbegrenzer (falls eingebaut/vorgeschrieben)	Sichtprüfung und Betätigung (falls Prüfgerät vorhanden)	a) Nicht vorschriftsgemäß eingebaut ⁽¹⁾		X	
		b) Funktioniert offensichtlich nicht		X	
		c) Abregelgeschwindigkeit falsch eingestellt (falls geprüft)		X	
		d) Verplombung schadhaft oder fehlt		X	
		e) Plakette fehlt oder ist unleserlich.		X	
		f) Größe der Reifen entspricht nicht den Kalibrierungsparametern		X	
7.11. Kilometerzähler (falls vorhanden) (X)(2)	Sichtprüfung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) Offensichtlich manipuliert (Betrug), um den Kilometerstand eines Fahrzeugs zu verringern oder falsch darzustellen		X	
		b) Funktioniert offensichtlich nicht		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
7.12. Fahrdynamikregelung (Electronic Stability Control, ESC) (falls eingebaut/ vorgeschrieben)	Sichtprüfung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) Raddrehzahlsensoren fehlen oder sind beschädigt System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
		b) Kabel beschädigt		X	
		c) Andere Bauteile fehlen oder sind beschädigt		X	
		d) Schalter beschädigt oder funktioniert nicht einwandfrei		X	
		e) ESC-Störungsanzeige (MIL) weist auf Fehler im System hin		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
8. UMWELTBELASTUNG					
8.1. Lärm					
8.1.1 Lärmschutzsystem	Subjektive Bewertung (es sei denn, der Prüfer befindet, dass der Lärmpegel im Grenzbereich liegt, dann ist eine Standgeräuschprüfung mit einem Lärmmessgerät durchzuführen)	a) Lärmpegel übersteigt den in den Vorschriften erlaubten Wert ⁽¹⁾		X	
		b) Ein Bauteil des Lärmschutzsystems ist locker, beschädigt, unsachgemäß montiert, fehlt oder wurde offensichtlich derart geändert, dass der Lärmpegel beeinträchtigt wird.		X	
Sehr große Gefahr, dass die Einrichtung abfällt					
8.2. Auspuffabgase					
8.2.1 Emissionen von Ottomotoren					
8.2.1.1 Abgasnachbehandlungssystem	Sichtprüfung	a) Das vom Hersteller eingebaute Abgasnachbehandlungssystem fehlt, wurde verändert oder ist offensichtlich defekt		X	
		b) Leckagen, die die Emissionsmessungen beeinträchtigen		X	
8.2.1.2. Abgase	Messung mit Hilfe eines den Vorschriften ⁽¹⁾ entsprechenden Abgasanalysegeräts oder Auslesen des OBD. Messungen werden bei Zweitaktmotoren nicht vorgenommen	a) Abgase überschreiten die spezifischen Werte nach Herstellerangabe		X	
		b) oder, falls hierzu keine Angaben vorliegen, überschreiten die CO-Emissionen, i) bei Fahrzeugen ohne modernes Abgasnachbehandlungssystem – 4,5 % oder – 3,5 % je nach Datum der Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme gemäß den Vorschriften ⁽¹⁾ ii) bei Fahrzeugen mit modernem Abgasnachbehandlungssystem – bei Leerlauf des Motors: 0,5 % – bei erhöhter Leerlaufdrehzahl: 0,3 % oder		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
		<ul style="list-style-type: none"> - bei Leerlauf des Motors: 0,3 %⁷ - bei erhöhter Leerlaufdrehzahl: 0,2 % je nach Datum der Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme gemäß den Vorschriften ⁽¹⁾			
		c) Lambda-Koeffizient außerhalb des Bereichs $1 \pm 0,03$ oder nicht in Übereinstimmung mit Herstellerangaben		X	
		d) Bordeigenes Diagnosesystem (OBD) zeigt erhebliche Störung an		X	
8.2.2. Emissionen von Dieselmotoren					
8.2.2.1. Abgasnachbehandlungssystem	Sichtprüfung	a) Das vom Hersteller eingebaute Abgasnachbehandlungssystem fehlt oder ist offensichtlich defekt		X	
		b) Leckagen, die die Emissionsmessungen beeinträchtigen		X	

⁷ Fahrzeuge, deren Typgenehmigung entsprechend den Grenzwerten in Zeile A oder B der Tabelle in Anhang I Abschnitt 5.3.1.4 der Richtlinie 70/220/EWG erteilt wurde oder die nach dem 1. Juli 2002 erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen wurden.

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
8.2.2.2. Abgastrübung Fahrzeuge, die vor 1. Januar 1980 zugelassen oder in Betrieb genommen wurden, sind von dieser Vorschrift ausgenommen	a) Messung der Abgastrübung bei Beschleunigung (ohne Last) von der Leerlauf- bis zur Abregeldrehzahl, wobei sich der Gangschalt- hebel in neutraler Stellung befindet und die Kupplung betätigt wird, oder Auslesen des OBD b) Vorkonditionierung des Fahrzeugs: 1. Die Fahrzeuge können ohne Vorkonditionierung geprüft werden. Aus Sicherheitsgründen sollte der Motor aber betriebswarm und in ordnungsgemäßem mecha- nischen Zustand sein. 2. Anforderungen an die Vorkonditionierung i) Der Motor hat die volle Betriebstemperatur erreicht, d. h. mit einem Fühler im Messstabrohr wird eine Motoröltemperatur von min- destens 80 °C oder die übli- che Betriebstemperatur, sofern diese niedriger ist, gemessen, oder die durch	a) Bei Fahrzeugen, die nach dem in den Vorschriften ⁽¹⁾ genannten Datum erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen wurden: Abgastrübung übersteigt den auf dem Herstellerschild am Fahrzeug angegebenen Wert		X	
		b) Sofern diese Information nicht verfügbar ist oder die Vorschriften ⁽¹⁾ die Verwendung von Referenzwerten nicht erlauben: Saugmotoren: 2,5 m ⁻¹ , Turbomotoren: 3,0 m ⁻¹ , bzw. bei in den Vorschriften ⁽¹⁾ definierten oder nach dem darin genannten Datum erstmals zugelassenen oder in Betrieb genommenen Fahrzeugen: 1,5 m ⁻¹⁸ .		X	

⁸ Fahrzeuge, deren Typgenehmigung entsprechend den Grenzwerten in Zeile B der Tabelle in Anhang I Abschnitt 5.3.1.4 der Richtlinie 70/220/EWG in der durch die Richtlinie 98/69/EG oder später geänderten Fassung bzw. in Zeile B1, B2 oder C der Tabelle in Anhang I Abschnitt 6.2.1 der Richtlinie 88/77/EWG erteilt wurde oder die nach dem 1. Juli 2008 erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen wurden.

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
	<p>Messung der Infrarotstrahlung ermittelte Motorblocktemperatur liegt mindestens auf dieser Höhe. Ist diese Messung aufgrund der Fahrzeugkonfiguration nicht durchführbar, so kann die normale Betriebstemperatur des Motors auf andere Weise, z. B. durch die Inbetriebsetzung des Motorgebläses, erreicht werden.</p> <p>ii) Das Abgassystem wird mit mindestens drei Beschleunigungszyklen von der Leerlaufdrehzahl bis zur Abregeldrehzahl oder mit einem gleichwertigen Verfahren durchgespült.</p>				
	<p>c) Prüfverfahren:</p> <p>1. Der Motor und ein etwa vorhandener Lader müssen vor dem Beginn des Beschleunigungszyklus die Leerlaufdrehzahl erreicht haben. Bei schweren Dieselmotoren ist dazu mindestens 10 Sekunden nach Lösen des Fahrpedals zu warten.</p> <p>2. Zur Einleitung des Beschleunigungszyklus muss das Fahrpedal schnell (in</p>				

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
	weniger als einer Sekunde) und anhaltend, jedoch nicht gewaltsam vollständig herabgedrückt werden, um eine maximale Förderarbeit der Injektionspumpe zu erzielen. 3. Bei jedem Beschleunigungszyklus muss der Motor die Abregeldrehzahl bzw. bei Fahrzeugen mit Automatikgetriebe die vom Hersteller angegebene Drehzahl bzw., wenn diese Angabe nicht vorliegt, zwei Drittel der Abregeldrehzahl erreichen, bevor das Fahrpedal gelöst wird. Dies kann überprüft werden, indem z. B. die Motordrehzahl überwacht oder das Fahrpedal lange genug herabgedrückt wird, d. h. bei Fahrzeugen der Klassen M2, M3, N2 und N3 sollte die Zeit von der anfänglichen Betätigung bis zum Lösen mindestens zwei Sekunden betragen.				
	4. Die Prüfung ist nur dann als nicht bestanden zu werten, wenn das arithmetische Mittel von mindestens drei Beschleunigungszyklen den				

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
	<p>Grenzwert überschreitet. Bei der Berechnung dieses Wertes werden Messungen, die erheblich vom gemittelten Messwert abweichen, oder das Ergebnis anderer statistischer Berechnungen, die die Streuung der Messungen berücksichtigen, außer Acht gelassen. Die Mitgliedstaaten können die Zahl der durchzuführenden Prüfzyklen begrenzen.</p> <p>5. Um unnötige Prüfungen zu vermeiden, können die Mitgliedstaaten die Prüfung eines Fahrzeugs als nicht bestanden werten, dessen Messwerte nach weniger als drei lastfreien Beschleunigungszyklen oder nach den Spülzyklen die Grenzwerte erheblich überschreiten. Ebenso können die Mitgliedstaaten zur Vermeidung unnötiger Prüfungen die Prüfung von Fahrzeugen als bestanden werten, deren Messwerte nach weniger als drei lastfreien Beschleunigungszyklen oder nach den Spülzyklen deutlich unter den Grenzwerten liegen</p>				

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
8.3. Unterdrückung elektromagnetischer Interferenzen					
Funkentstörung (X) ⁽²⁾		Nichteinhaltung einer Bestimmung der Vorschriften ⁽¹⁾	X		
8.4. Andere umweltrelevante Positionen					
8.4.1. Flüssigkeitsverlust		Übermäßiger Flüssigkeitsaustritt (außer Wasser), der eine Umweltschädigung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer bewirken kann		X	
		Dauernde Tropfenbildung, die eine sehr schwere Gefahr darstellt			X
9. ZUSÄTZLICHE PRÜFUNGEN BEI FAHRZEUGEN ZUR PERSONENBEFÖRDERUNG (M2 UND M3)					
9.1. Türen					
9.1.1. Einstiegs- und Ausstiegstüren	<i>Sichtprüfung und Betätigung</i>	a) <i>Mangelhafte Funktion</i>		X	
		b) <i>Zustand schadhaft</i> <i>Kann Verletzungen verursachen</i>	X		X
		c) <i>Notsteuerung defekt</i>		X	
		d) <i>Fernbedienung der Türen oder Warnvorrichtungen fehlerhaft</i>		X	
		e) <i>Nicht vorschriftsgemäß⁽¹⁾</i> <i>Unzureichende Türbreite</i>	X		X
9.1.2. Notausstiege	<i>Sichtprüfung und (gegebenenfalls) Betätigung</i>	a) <i>Mangelhafte Funktion</i>		X	
		b) <i>Notausstiegsschilder sind unleserlich</i> <i>Notausstiegsschilder fehlen</i>	X		
		c) <i>Hammer zum Einschlagen der Scheiben fehlt</i>	X		
		d) <i>Nicht vorschriftsgemäß⁽¹⁾</i> <i>Unzureichende Breite oder Zugang blockiert</i>	X		X

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
9.2. Antibeschlag- und -entfrostsyst ⁽²⁾	Sichtprüfung und Betätigung	a) <i>Mangelhafte Funktion</i> <i>Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt</i>	X		
		b) <i>Schadstoff- oder Abgase dringen in Fahrer- oder Fahrgastzelle ein</i> <i>Gesundheitsgefahr für Personen im Fahrzeug</i>		X	X
		c) <i>Entfrostsyst⁽²⁾ (falls vorgeschrieben) schadhaft</i>		X	
9.3. Lüftung und Heizung (X)(2)	Sichtprüfung und Betätigung	a) <i>Mangelhafte Funktion</i> <i>Gesundheitsgefahr für Personen im Fahrzeug</i>	X	X	
		b) <i>Schadstoff- oder Abgase dringen in Fahrer- oder Fahrgastzelle ein</i> <i>Gesundheitsgefahr für Personen im Fahrzeug</i>		X	X
9.4. Sitze					
9.4.1 Fahrgastsitze (einschließlich Sitze für Begleitpersonal)	Sichtprüfung	<i>Klappsitze (falls zulässig)</i> <i>funktionieren nicht automatisch</i> <i>Blockieren einen Notausstieg</i>	X	X	
9.4.2 Fahrersitz (zusätzliche Anforderungen)	Sichtprüfung	a) <i>Sonderausstattung, wie z.B. Blendschutzeinrichtung, schadhaft</i> <i>Sichtfeld beeinträchtigt</i>	X	X	
		b) <i>Fahrerschutzvorrichtung unsicher oder nicht vorschriftsgemäß⁽¹⁾</i> <i>Verletzungsgefahr</i>	X	X	
9.5. Innenbeleuchtung und Wegmarkierungen (X)(2)	Sichtprüfung und Betätigung	<i>Einrichtung schadhaft oder nicht vorschriftsgemäß⁽¹⁾</i> <i>Funktioniert überhaupt nicht</i>	X	X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
9.6. Gänge, Stehplätze	Sichtprüfung	a) Boden unsicher Stabilität beeinträchtigt		X	X
		b) Haltestangen oder Festhaltegriffe schadhaf Unsicher oder unbenutzbar	X	X	
		c) Nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ Breite oder Raum unzureichend	X	X	
9.7. Treppen und Stufen	Sichtprüfung und (gegebenenfalls) Betätigung	a) Zustand schadhaf Zustand beschädigt Stabilität beeinträchtigt	X	X	X
		b) Einziehbare Stufen funktionieren nicht einwandfrei		X	
		c) Nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ Stufenbreite zu gering oder übermäßige Stufenhöhe	X	X	
9.8. Fahrgastkommunikationssystem (X)(2)	Sichtprüfung und Betätigung	System defekt Funktioniert überhaupt nicht	X	X	
9.9. Hinweistafeln (X)(2)	Sichtprüfung	a) Hinweistafel fehlt, ist fehlerhaft oder unleserlich	X		
		b) Nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ . Falsche Informationen	X	X	
9.10. Vorschriften für die Beförderung von Kindern (X) ⁽²⁾					
9.10.1 Türen	Sichtprüfung	Türenschild für diese Beförderungsart nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾		X	
9.10.2 Signaleinrichtungen und Sonderausstattung	Sichtprüfung	Signaleinrichtung oder Sonderausstattung fehlt oder ist nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾	X		

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
9.11. Vorschriften für die Beförderung von Personen mit Behinderungen (X) ⁽²⁾					
9.11.1 Türen, Rampen und Hebeeinrichtungen	Sichtprüfung und Betätigung	a) Mangelhafte Funktion Sicherer Betrieb beeinträchtigt	X		
		b) Zustand schadhaft Stabilität beeinträchtigt; Verletzungsgefahr	X		
		c) Steuerung(en) defekt Sicherer Betrieb beeinträchtigt	X		
		d) Warnvorrichtung(en) defekt Funktionieren überhaupt nicht	X		
		e) Nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾		X	
9.11.2 Rollstuhl-Rückhaltesystem	Sichtprüfung und (gegebenenfalls) Betätigung	a) Mangelhafte Funktion Sicherer Betrieb beeinträchtigt	X		
		b) Zustand schadhaft Stabilität beeinträchtigt; Verletzungsgefahr	X		
		c) Steuerung(en) defekt Sicherer Betrieb beeinträchtigt	X		
		d) Nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾		X	
9.11.3 Signaleinrichtungen und Sonderausstattung	Sichtprüfung	Signaleinrichtung oder Sonderausstattung fehlt oder ist nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
9.12. Sonstige Sonderausstattungen (X) ⁽²⁾					
9.12.1. Einrichtungen für Nahrungszubereitung	Sichtprüfung	a) Einrichtung nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾		X	
		b) Einrichtung derart beschädigt, dass eine Benutzung gefährlich wäre		X	
9.12.2 Sanitäre Einrichtungen	Sichtprüfung	Einrichtung nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾	X		
		Verletzungsgefahr		X	
9.12.3 Andere Einrichtungen (z. B. audiovisuelle Systeme)	Sichtprüfung	Nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾	X		
		Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt		X	

ANMERKUNGEN:

- (1) "Vorschriften" bzw. "vorschriftsgemäß" bezieht sich auf die Typgenehmigung zum Zeitpunkt der Genehmigung, Erstzulassung oder Erst-inbetriebnahme sowie auf Nachrüstbestimmungen oder nationale Vorschriften des Zulassungsstaats. Diese Versagensgründe gelten nur, wenn die Einhaltung der Vorschriften überprüft worden ist.
- (2) (X) zeigt Positionen an, die den Zustand des Fahrzeugs und dessen Gebrauchsfähigkeit im Straßenverkehr anbelangen, für die Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung jedoch nicht als wesentlich erachtet werden.
- (3) "Sicherheitskritische Veränderung" verweist auf eine Veränderung, die die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigt oder unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

ANHANG III

[wurde mit Anhang II zusammengelegt]

ANHANG IV

MINDESTANGABEN IN DER PRÜFBESCHEINIGUNG

Die aufgrund der Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung ausgestellte Prüfbescheinigung enthält mindestens folgende Angaben, denen die entsprechenden unionsweit harmonisierten Codes vorangestellt werden:

- (1) Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN oder Fahrgestellnummer)
- (2) Amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs und Länderkennzeichen des Staats der Zulassung
- (3) Ort und Datum der Prüfung
- (4) Kilometerstand zum Zeitpunkt der Prüfung (falls bekannt)
- (5) Fahrzeugklasse (falls bekannt)
- (6) Festgestellte Mängel und deren Kategorie
- (7) Ergebnis der Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung
- (8) Datum der nächsten Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung und Ablaufdatum der vorliegenden Prüfbescheinigung (falls nicht anderweitig angegeben)
- (9) Name der Prüforganisation oder Prüfstelle und Unterschrift bzw. Identifikation des für die Prüfung verantwortlichen Prüfers
- (10) Sonstige Angaben

ANHANG V

MINDESTANFORDERUNGEN AN EINRICHTUNGEN UND GERÄTE FÜR DIE VERKEHRS- UND BETRIEBSSICHERHEITSPRÜFUNG

I – Einrichtungen und Geräte

Die nach den in Anhang II angegebenen Methoden durchgeführte Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung erfolgt unter Verwendung geeigneter Einrichtungen und Geräte. Dies kann gegebenenfalls den Einsatz mobiler Prüfeinheiten einschließen. Welche Prüfgeräte erforderlich sind, hängt, wie in Tabelle I beschrieben, von den zu prüfenden Fahrzeugklassen ab. Einrichtungen und Geräte müssen den folgenden Mindestanforderungen entsprechen;

- 1) eine Prüfeinrichtung, die ausreichend Platz für die Untersuchung von Fahrzeugen bietet und den erforderlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsvorschriften entspricht;
- 2) eine ausreichend bemessene Prüfstraße für jeden Test, eine Prüfgrube oder Hebebühne und für Fahrzeuge von bis zu 3,5 t eine Hubanlage zum Anheben des Fahrzeuges an einer Achse, mit ausreichender Beleuchtung und falls notwendig mit Belüftung;
- 3) für die Prüfung jedes Fahrzeugs ein Rollenbremsprüfstand mit Messung, Anzeige und Aufzeichnung der Bremskräfte und des Luftdrucks in Luftbremssystemen gemäß Anhang A der ISO-Norm 21069-1 über technische Anforderungen an Rollenbremsprüfstände oder einer gleichwertigen Norm;
- 4) für die Prüfung von Fahrzeugen von bis zu 3,5 t ein Rollenbremsprüfstand gemäß Nummer 3 ohne obligatorische Anzeige und Aufzeichnung der Bremskräfte, der Pedalkraft und des Luftdrucks im Luftbremssystem

oder

ein Plattenbremsprüfstand, der dem Rollenbremsprüfstand gemäß Nummer 3 gleichwertig ist, ohne obligatorische Aufzeichnung und Anzeige der Bremskräfte, der Pedalkraft und des Luftdrucks im Luftbremssystem;

- 6) ein Aufzeichnungsinstrument für die Abbremsung, wobei Instrumente ohne durchgehende Messung mindestens zehnmal pro Sekunde Messergebnisse aufzeichnen/speichern müssen;
- 7) Prüfeinrichtungen für Luftbremssysteme wie Druckmessgeräte, Steckverbindungen und Schläuche;
- 8) ein Gerät zur Bestimmung der Rad-/Achslasten (optionale Einrichtungen für die Messung von zwei Radlasten, wie etwa Radlast- und Achslastwaagen);
- 9) ein Gerät zur Prüfung der Rad-Achs-Aufhängung (Radspieldetektor) ohne Anheben der Achsen, das folgende Anforderungen erfüllt:

- a) das Gerät muss mit mindestens zwei kraftbetriebenen Platten ausgestattet sein, die in entgegengesetzter Längs- und Querrichtung bewegt werden können;
 - b) der Bediener muss die Plattenbewegung von seiner Position aus steuern können;
 - c) bei Fahrzeugen von mehr als 3,5 t müssen die Platten folgenden technischen Anforderungen entsprechen:
 - Bewegung in Längs- und Querrichtung mindestens 95 mm,
 - Bewegungsgeschwindigkeit in Längs- und Querrichtung 5 cm/s bis 15 cm/s;
- 11) ein Schallpegelmessgerät der Klasse II, wenn eine Schallpegelmessung vorgenommen wird;
 - 12) ein 4-Gas-Tester gemäß der Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte⁹;
 - 13) ein Gerät zur hinreichend genauen Messung des Absorptionskoeffizienten;
 - 14) ein Scheinwerfereinstellgerät, mit dem die Scheinwerfereinstellung gemäß den Vorschriften für die Einstellung der Kraftfahrzeugscheinwerfer (Richtlinie 76/756/EWG) geprüft werden kann, wobei die Hell-Dunkel-Grenze bei Tageslicht (ohne direkte Sonneneinstrahlung) leicht erkennbar sein muss;
 - 15) ein Gerät zur Messung der Profiltiefe der Reifen;
 - 17) ein Gerät zum Anschluss an die elektronische Fahrzeugschnittstelle wie etwa ein OBD-Lesegerät;
 - 18) ein Gerät zum Aufspüren von Leckagen im LPG-/CNG-/LNG-System bei der Prüfung der betreffenden Fahrzeuge.

Die oben aufgeführten Geräte können auch als Kombinationsgeräte ausgelegt sein, sofern dies die Genauigkeit jedes Einzelgeräts nicht beeinträchtigt.

II – Kalibrierung von Messgeräten

Soweit durch einschlägige europäische Rechtsvorschriften nicht anders geregelt, dürfen die zeitlichen Abstände zwischen zwei nachfolgenden Kalibrierungen folgende Zeiträume nicht übersteigen:

- i) 24 Monate für die Messung von Masse, Druck und Schallpegel,
- ii) 24 Monate für die Kraftmessungen,
- iii) 12 Monate für die Abgasmessungen.

⁹ ABl. L 135 vom 30.4.2004, S. 1.

TABELLE I

Erforderliche <u>Mindestausstattung</u> für die Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung																				
Fahrzeuge	Höchstmasse	Klasse	Erforderliches Gerät für jede in Ziffer I aufgeführte Prüfposition																	
			1	2	3	4 ₁₀	[...]	6	7	8	9	[...]	11	12	13	14	15	[...]	17	18
1. Krafräder ¹⁰																				
		L1e	P	x									x	x		x	x		x	
		L3e,L4e	P	x									x	x		x	x		x	
		L3e,L4e	D	x									x		x	x	x		x	
		L2e	P	x	x								x	x		x	x		x	
		L2e	D	x	x								x		x	x	x		x	
		L5e	P	x	x								x	x		x	x		x	
		L5e	D	x	x								x		x	x	x		x	
		L6e	P	x	x								x	x		x	x		x	
		L6e	D	x	x								x		x	x	x		x	
		L7e	P	x	x								x	x		x	x		x	
		L7e	D	x	x								x		x	x	x		x	
2. Fahrzeuge zur Personenbeförderung																				
	bis zu 3500 kg	M1,M2	P	x	x		x						x	x		x	x		x	x
	bis zu 3500 kg	M1,M2	D	x	x		x						x		x	x	x		x	
	> 3500 kg	M2,M3	P	x	x	x			x	x	x	x	x	x		x	x		x	x
	> 3500 kg	M2,M3	D	x	x	x			x	x	x	x	x		x	x	x		x	
3. Fahrzeuge zur Güterbeförderung																				
	bis zu 3500 kg	N1	P	x	x		x						x	x		x	x		x	x
	bis zu 3500 kg	N1	D	x	x		x						x		x	x	x		x	
	> 3500 kg	N2,N3	P	x	x	x			x	x	x	x	x	x		x	x		x	x
	> 3500 kg	N2,N3	D	x	x	x			x	x	x	x	x		x	x	x		x	

¹⁰ Fahrzeugklassen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sind nur orientierungshalber aufgeführt.

Fahrzeuge	Klasse	Erforderliches Gerät für jede in Ziffer I aufgeführte Prüfposition																			
4. Spezialfahrzeuge, abgeleitet von Fahrzeugen der Klasse N, T5																					
	bis zu 3500 kg	N1	P	x	x		x							x	x		x	x		x	x
	bis zu 3500 kg	N1	D	x	x		x							x		x	x	x		x	
	> 3500 kg	N2,N3, T5	P	x	x	x			x	x	x	x		x	x		x	x		x	x
	> 3500 kg	N2,N3, T5	D	x	x	x			x	x	x	x		x		x	x	x		x	
5. Anhänger ¹¹	bis zu 750 kg	O1		x															x		
	> 750 bis 3500 kg	O2		x	x		x												x		
	> 3500 kg	O3,O4		x	x	x				x	x	x							x		

1) P = Ottomotor; D = Dieselmotor.

¹¹ Fahrzeugklassen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sind nur orientierungshalber aufgeführt.

ANHANG VI

Mindestanforderungen an die Fachkompetenz, Ausbildung und Zertifizierung der Prüfer

1. Fachkompetenz

Bevor die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden einen Bewerber als Prüfer zur Durchführung der regelmäßigen Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung ermächtigen, vergewissern sie sich, dass diese Person

- a) nachgewiesene fahrzeugtechnische Fachkenntnisse und entsprechenden Sachverstand auf folgenden Gebieten besitzt:
- Mechanik,
 - Dynamik,
 - Fahrzeugdynamik,
 - Verbrennungsmotoren,
 - Werkstoffe und Werkstoffverarbeitung,
 - Elektronik,
 - Elektrotechnik,
 - Elektronische Fahrzeugbauteile,
 - IT-Anwendungen;
- b) eine mindestens dreijährige Berufserfahrung – oder eine gleichwertige Qualifikation, wie nachgewiesenes Mentoring oder Studium – auf fahrzeugtechnischem Gebiet nachgewiesen hat.

2. Grundausbildung und Auffrischungsschulung

Die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden gewährleisten, dass die Prüfer eine angemessene Grundausbildung und Auffrischungsschulungen mit theoretischen und praktischen Elementen erhalten oder eine entsprechende Prüfung ablegen, bevor sie zur Durchführung der Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung ermächtigt werden.

Die Mindestinhalte der Grundausbildung und Auffrischungsschulungen oder die entsprechenden Prüfungen müssen folgende Themen abdecken:

- a) Grundausbildung oder entsprechende Prüfung

Die von dem Mitgliedstaat oder einem ermächtigten Ausbildungszentrum des Mitgliedstaats durchgeführte Grundausbildung muss mindestens folgende Themen abdecken:

- i) Fahrzeugtechnik:
- Bremssysteme,

- Lenksysteme,
- Sichtfelder,
- Lichtanlage, Beleuchtungseinrichtungen und elektronische Bauteile,
- Achsen, Räder und Reifen,
- Fahrgestelle und Aufbauten,
- Umweltbelastung und Emissionen,
- Zusatzanforderungen für Spezialfahrzeuge;
- ii) Prüfmethoden;
- iii) Mängelbewertung;
- iv) geltende Rechtsvorschriften über Fahrzeuggenehmigungsbedingungen;
- v) geltende Rechtsvorschriften über die Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung;
- vi) Verwaltungsbestimmungen über die Genehmigung, Zulassung und Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung von Fahrzeugen;
- vii) IT-Anwendungen für Prüfung und Verwaltung.

b) Auffrischungsschulungen oder entsprechende Prüfung

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Prüfer regelmäßig eine Auffrischungsschulung erhalten oder eine entsprechende Prüfung ablegen, die von dem Mitgliedstaat oder einem ermächtigten Ausbildungszentrum des Mitgliedstaats durchgeführt wird.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Inhalte der Auffrischungsschulungen oder der entsprechenden Prüfungen es ermöglichen, die von den Prüfern benötigten Fachkenntnisse und Fähigkeiten auf den unter Buchstabe a Ziffern i bis vii genannten Gebieten aufrechtzuerhalten und aufzufrischen.

3. Bescheinigung der Fachkompetenz

Die Bescheinigung oder der gleichwertige Nachweis, die bzw. der einem zur Durchführung der Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung ermächtigten Prüfer ausgestellt wird, muss zumindest folgende Angaben enthalten:

- Identität des Prüfers (Vorname, Name);
- Fahrzeugklassen, zu deren Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung der Prüfer ermächtigt ist;
- Bezeichnung der ausstellenden Behörde;
- Ausstellungsdatum.

ANNEX VII

AUF SICHTSSTELLEN

Die Vorschriften und Verfahren für die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 eingerichteten Aufsichtsstellen müssen folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

1. Aufgaben und Tätigkeiten der Aufsichtsstellen

Die Aufsichtsstellen nehmen zumindest folgende Aufgaben wahr:

- a) Überwachung der Prüfstellen:
 - Überprüfung, ob die Mindestanforderungen an Räumlichkeiten und Prüfgerät erfüllt sind;
 - Überprüfung der verbindlichen Anforderungen an die Prüfstelle;
- b) Überprüfung von Schulung und Prüfung der Prüfer:
 - Überprüfung der Grundausbildung der Prüfer;
 - Überprüfung der regelmäßigen Auffrischungsschulungen der Prüfer;
 - Regelmäßige Auffrischungsschulungen der Prüfer der Aufsichtsstelle;
 - Abnahme oder Beaufsichtigung der Prüfungen.
- c) Audit:
 - Vorab-Audit der Prüfstellen vor der Ermächtigung;
 - Regelmäßige Nach-Audits der Prüfstellen;
 - Sonder-Audit im Fall von Unregelmäßigkeiten;
 - Audit der Ausbildungs-/Prüfungszentren.
- d) Beobachtung mittels Maßnahmen wie beispielsweise der folgenden:
 - Kontrollüberprüfung eines statistisch aussagekräftigen Anteils der geprüften Fahrzeuge;
 - verdeckte Kontrollen (fakultativ mit defekten Fahrzeugen);
 - Analyse der Ergebnisse der Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung (statistische Methoden);
 - Kontrolle der Einspruchspraxis;
 - Untersuchung von Beschwerden;
- e) Validierung der Messergebnisse der Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung;

- f) Vorschlag für Entzug oder Aussetzung der Ermächtigung der Prüfstellen und/oder Prüfer wegen
- Nichterfüllung wesentlicher Ermächtigungsanforderungen;
 - Feststellung erheblicher Unregelmäßigkeiten;
 - anhaltend negativer Auditergebnisse;
 - Verlust der Zuverlässigkeit.

2. Anforderungen an die Aufsichtsstelle

Anforderungen an das von einer Aufsichtsstelle beschäftigte Personal auf folgenden Gebieten:

- fachliche Kompetenz;
- Unparteilichkeit;
- Qualifikations- und Ausbildungsstandards.

3. Inhalte der Vorschriften und Verfahren

Jeder Mitgliedstaat oder seine zuständige Behörde stellt Vorschriften und Verfahren auf, die zumindest Folgendes enthalten:

- a) Anforderungen an die Ermächtigung und Beaufsichtigung von Prüfstellen:
- Bewerbung als Prüfstelle;
 - Verantwortlichkeiten der Prüfstelle;
 - Besuche vor der Ermächtigung oder Besuche zur Überprüfung, ob alle Anforderungen erfüllt sind;
 - Ermächtigung einer Prüfstelle;
 - regelmäßige Nachkontrollen/Audits der Prüfstellen;
 - regelmäßige Kontrollen der Prüfstellen auf andauernde Einhaltung der Vorgaben;
 - faktengestützte unangekündigte Sonderkontrollen oder Audits der Prüfstellen;
 - Analyse der Prüfungsdaten auf Belege für die Nichteinhaltung der Vorgaben;
 - Entzug oder Aussetzung der Ermächtigung von Prüfstellen.

- b) Prüfer der Prüfstellen:
- Ermächtigungsvoraussetzungen für Prüfer;
 - Grundausbildung, Auffrischungsschulungen und Prüfung;
 - Entzug oder Aussetzung der Prüferzulassung.
- c) Prüfgerät und Räumlichkeiten:
- Anforderungen an das Prüfgerät;
 - Anforderungen an die Prüfräumlichkeiten;
 - Anforderungen an das Beschilderungs- und Leitsystem;
 - Anforderungen an die Wartung und Kalibrierung des Prüfgeräts;
 - Anforderungen an Computersysteme.
- d) Aufsichtsstellen:
- Befugnisse der Aufsichtsstellen;
 - Anforderungen an das Personal der Aufsichtsstellen;
 - Einsprüche und Beschwerden.
-

ERKLÄRUNG ITALIENS

"Wie bereits von Minister Caccia bei seinen Ausführungen auf der Tagung des Verkehrsrates angekündigt, bekräftigt Italien seinen Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern in Bezug auf folgende Aspekte:

- Rechtsform des Gesetzgebungsakts: diesbezüglich bekräftigt Italien, dass es einem in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbaren Instrument wie etwa einer Verordnung den Vorzug gibt, da dies für eine sensible Angelegenheit wie die Sicherheit wirksamer ist;
- Anwendungsbereich der Verordnung: diesbezüglich bekräftigt Italien, dass es die Einbeziehung der Fahrzeugklassen L (Krafträder) und O2 (Anhänger) befürwortet."
